

Stenographisches Protokoll.

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 18. Dezember 1946.

Inhalt.

1. Bundesrat.

- a) Ansprache des Vorsitzenden Riedl anlässlich des Wechsels im Vorsitz des Bundesrates (S. 216);
- b) Neuwahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und Ordner (S. 215).

2. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 184);
- b) Angelobung des Bundesrates Klein (S. 184).

3. Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:

- a) vom 12. Dezember 1946, betreffend die Veräußerung der Liegenschaft E. Z. 1178 Grundbuch Alsergrund (ehemalige Konsularakademie in Wien, IX., Boltzmann-gasse 16) (S. 184) — Kenntnisnahme (S. 185);
- b) vom 11. Dezember 1946, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1947 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan — Kenntnisnahme (S. 185).

4. Rechnungshof.

Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 4. November 1946 (S. 184) — Kenntnisnahme (S. 185).

5. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1946, betreffend die Literaturreinigungsnovelle.
Berichtersteller: Dr. Lugmayer (S. 185);
kein Einspruch (S. 187).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1946, betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 72, über die Anforderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung.
Berichtersteller: Beck (S. 187);
kein Einspruch (S. 187).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1946, betreffend die Abänderung der Gesetze über das Ordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, und über das Ordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse.
Berichtersteller: Eichinger (S. 187);
kein Einspruch (S. 188).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die Preisregelungsgesetz-Novelle.
Berichtersteller: Holzfeind (S. 188);
kein Einspruch (S. 188).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die 2. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle.
Berichtersteller: Mayer (S. 189 u. S. 190);
Redner: Scheibengraf (S. 189);
kein Einspruch (S. 190).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die Überleitung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den Verwaltungsgerichtshof.

Berichtersteller: Dr. Stampfl (S. 190);
kein Einspruch (S. 191).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege.

Berichtersteller: Dr. Hiermann (S. 191);
kein Einspruch (S. 191).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1946, betreffend die 1. Novelle zum Maßen- und Freischurfgelbührengesetz.

Berichtersteller: Dr. Fleischacker (S. 191);
kein Einspruch (S. 192).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1946, betreffend die Erste Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle.

Berichtersteller: Dr. Fleischacker (S. 192);
kein Einspruch (S. 192).

j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die 1. Zinsentziehungsgesetznovelle.

Berichtersteller: Dr.-Ing. Lechner (S. 192 u. S. 194);
Redner: Ofenböck (S. 193);
kein Einspruch (S. 194).

k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das Kriegsblinden- und Invalidenlotterie-Gesetz.

Berichtersteller: Großbauer (S. 194);
Redner: Millwisch (S. 195);
kein Einspruch (S. 195).

l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs.

Berichtersteller: Leissing (S. 195);
Redner: Ing. Hochleitner (S. 196);
kein Einspruch (S. 197).

Annahme des Entschließungsantrages Ing. Hochleitner, betreffend Mitwirkung der Bundesländer bei der Durchführung des Gesetzes (S. 197).

m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, wonach das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, B. G. Bl. Nr. 154/46, abgeändert wird.

Berichtersteller: Dr. Stampfl (S. 197);
kein Einspruch (S. 198).

n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das Gehaltsüberleitungsgesetz.

Berichtersteller: Dr. Latzka (S. 198 u. S. 206);
Redner: Holzfeind (S. 201) und Rubant (S. 204);
kein Einspruch (S. 206).

184 14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946.

- o) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die Wiederherstellung des österreichischen Testamentsrechtes.
Berichterstatter: Dr. Stampfl (S. 206);
kein Einspruch (S. 207).
- p) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die weitere Aufhebung von Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts.
Berichterstatter: Beck (S. 207);
kein Einspruch (S. 208).
- q) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das Verwertungsgesellschaften-Überleitungsgesetz.
Berichterstatter: Rubant (S. 208);
Redner: Leissing (S. 208);
kein Einspruch (S. 209).
- r) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes.
Berichterstatter: Mantler (S. 209);
kein Einspruch (S. 209).
- s) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die 2. Arbeitspflichtgesetznovelle.
Berichterstatter: Eibensteiner (S. 209 u. S. 210);
Redner: Weinmayer (S. 210);
kein Einspruch (S. 210).
- t) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz.
Berichterstatter: Populorum (S. 210);
kein Einspruch (S. 211).
- u) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Apothekenwesens.
Berichterstatter: Ing. Lipp (S. 212);
kein Einspruch (S. 212).
- v) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das Pflanzenschutzgesetz.
Berichterstatter: Eichinger (S. 212);
kein Einspruch (S. 212).
- w) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes.
Berichterstatter: Langthaler (S. 212);
kein Einspruch (S. 213).
- x) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das Straßenpolizeigesetz und das Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz (S. 213).
Berichterstatter: RehrI (S. 213);
kein Einspruch (S. 215).
Annahme des Entschließungsantrages RehrI, betreffend das Vorfahrtsrecht (S. 215).

In der Sitzung eingebrachte

Anfrage

der Bundesräte Enzfelder, Populorum, Großauer und Genossen an den Bundesminister für Äußeres, betreffend die Ansprüche Jugoslawiens auf Kärntner Gebiet (3/J-B. R./46).

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Volksernährung auf die Anfrage der Bundesräte RehrI und Genossen (2/A. B.-B. R./46 zu 2/J-B. R./46).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender Riedl eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Moshammer, Schmidt und Weindl.

Der zum erstenmal im Hause erschienene Bundesrat Ludwig Klein leistet die Angelobung und wird vom Vorsitzenden begrüßt.

Eingelangt sind folgende Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Dezember 1946:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 12. Dezember 1946, Zl. 226/N. R./1946, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 12. Dezember 1946, betreffend die Veräußerung der Liegenschaft E. Z. 1178 Grundbuch Alsergrund (ehemalige Konsularakademie in Wien, IX., Boltzmann-gasse 16) übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den in Artikel 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundes-

kanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

*

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 12. Dezember 1946, Zl. 255/N. R./1946, mitgeteilt, daß der Nationalrat in der Sitzung vom 12. Dezember 1946 den Bericht des Rechnungshofausschusses über den Bericht des Rechnungshofes (243 der Beilagen) in Verhandlung genommen und auf Antrag des Rechnungshofausschusses (278 der Beilagen) folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der Bericht des Rechnungshofes vom 4. November 1946 (243 der Beilagen) wird zur Kenntnis genommen.“

Da dieser Beschluß zu den in Artikel 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, diesen Beschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

*

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 185

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 11. Dezember 1946, Nr. 216/N. R./1946, den beiliegenden Gesetzesbeschuß vom 11. Dezember 1946, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1947 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschuß zu den in Artikel 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschuß dem Bundesrate zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses und je ein Exemplar der Spezialberichte zu Gruppe I—XIV sowie ein Exemplar der vom Nationalrat zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1947 angenommenen Entschliessungen übermittelt.“

*

Die Zuschriften werden zur Kenntnis genommen.

Eingelangt sind ferner die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung sind.

Gemäß § 27 D der Geschäftsordnung wird die Tagesordnung in der Weise umgestellt, daß der Punkt „Neuwahlen“ als letzter Punkt und Punkt 2, das ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das Straßenpolizeigesetz und das Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz, vor dem letzten Punkt in Verhandlung genommen wird.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte und von der 24 stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1946, betreffend die **Literaturreinigungsnovelle**.

Berichterstätter Dr. Lugmayer: Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates, der uns hier vorliegt, ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Der erste Gesichtspunkt beleuchtet uns schlaglichtartig die Schwierigkeiten der österreichischen Gesetzgebung, die durch die gegenwärtigen Zeitumstände gegeben sind. Das ist das weniger Erfreuliche an der Gesetzesvorlage. Umso erfreulicher ist der zweite Gesichtspunkt: wir finden nämlich in dieser Gesetzesvorlage eine ganz bemerkenswerte Interpretation, oder wenn man so will, eine Weiterführung dessen, was man im Jahre 1867 bei uns die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nannte, beziehungs-

weise was man auf französischem, englischem und amerikanischem Gebiet als Grundrechte oder Menschenrechte bezeichnet.

Ich möchte mich zunächst mit dem ersten Gesichtspunkt beschäftigen. Die Vorgeschichte dieser Gesetzesnovelle beginnt mit der Regierungsvorlage 62 der Beilagen: Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Vernichtung von Druck- und Bildwerken nationalsozialistischen Gehaltes oder eines den alliierten Mächten feindlichen Charakters. Leider tragen die Regierungsvorlagen in der Regel kein Datum, so daß ich nicht in der Lage bin, Ihnen einen ganz genauen Aufriß zu geben. Diese Regierungsvorlage kam zunächst in den Unterrichtsausschuß des Nationalrates und wurde dort am 14. März 1946 behandelt. Dort wurden zwei Änderungen vorgeschlagen, und diese Fassung wurde dann mit Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. März 1946 auch angenommen.

Bei dieser Gelegenheit hat Herr Abgeordneter Fischer einen Antrag gestellt, der von allen Parteien des Hauses, also einstimmig, angenommen wurde. Er verlangte, daß die Regierung eine Vorlage einbringe, die in ähnlicher Weise wie beim Literaturreinigungsgesetz auch gegen sämtliche Schriftwerke antisemitischen Inhaltes und sonstige dem Rassen- oder Nationalitätenhaß dienende Schriftwerke einschreitet. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Der Bundesrat hat am 11. April 1946 diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates zugestimmt. Dann kam das Gesetz vor den Alliierten Rat, der dem Gesetz nur zustimmen wollte, falls drei Änderungen vorgenommen würden. Infolgedessen mußte die Regierung eine neuerliche Vorlage, die Beilage 109, einbringen, wieder ohne Datum, die wieder den Weg durch den Nationalrat und Bundesrat nahm. Der Unterrichtsausschuß berichtete am 16. Juli 1946 an den Nationalrat. Der Ausschuß hat damals geglaubt, er könne wider den Stachel der Alliierten löcken und hat nicht alle drei Änderungen berücksichtigt, die in der Regierungsvorlage vorgesehen waren. Der Nationalrat stand weiter auf dem Standpunkt, das Unterrichtsministerium könne im Einvernehmen mit dem Innenministerium einzelnen juristischen und natürlichen Personen die Benützung, beziehungsweise das Zurückhalten der ablieferungspflichtigen Literaturerzeugnisse zu Studienzwecken gestatten. Wir im Bundesrat haben am 26. Juli 1946 dieser Haltung des Nationalrates zugestimmt. Die Folge aber war offenbar die, daß die Alliierten auch dieser geänderten Fassung bis heute noch nicht ihre Zustimmung gegeben haben.

Nun brachte die Regierung eine Novelle ein, das heißt sie berücksichtigte den Gesetzesbeschluß des Nationalrates auf Grund des Antrages Fischer in der Weise, daß sie dieses Gesetz, das noch nicht Gesetzeskraft erlangt hatte, novellierte. Mit dieser Novelle haben wir uns heute zu beschäftigen. Sie passierte den Unterrichtsausschuß des Nationalrates am 13. November 1946, wurde vom Nationalrat zum Gesetzesbeschluß erhoben und liegt heute als zwölfte Phase dieses ganzen Gesetzgebungswerkes vor uns.

Wir fragen uns zunächst: Warum ein Bundesverfassungsgesetz? Die Regierung war der Ansicht, es sei am einfachsten, diesen Antrag dadurch zu berücksichtigen, daß nicht ein eigenes Gesetz entworfen, sondern daß dieser Antrag einfach in das Gesetz eingebaut wird, das wir als Literaturreinigungsgesetz kennen. Die Vorlage, die die Regierung einbrachte, enthält also den Passus, daß in den Artikel I des Literaturreinigungsgesetzes, wo es heißt (liest):

„Alle Druckwerke und alle sonstigen Vielfältigungen sowie Wandkarten, Atlanten und bildliche Darstellungen aller Art, in denen

- a) die Grundsätze oder Politik der nationalsozialistischen oder sonstiger faschistischer Parteien vertreten oder
- b) die Politik oder die Kriegsführung der alliierten Mächte gegen das nationalsozialistische Deutsche Reich und seine Verbündeten bekämpft wurde, sind entschädigungslos abzuliefern“

als lit. c eingefügt wird:

„oder

- c) zu Haß, Verachtung oder Verfolgung einer Religions-, Abstammungs- oder nationalen Gemeinschaft, insbesondere auch des Judentums, aufgereizt wird,“.

Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates hat aus dieser Regierungsvorlage ein Wort herausgenommen, und zwar das Wort „Verachtung“, so daß der Gesetzesbeschluß so, wie er uns nunmehr vorliegt, nur noch die Worte enthält (liest):

„zu Haß oder Verfolgung einer Religions-, Abstammungs- oder nationalen Gemeinschaft, insbesondere auch des Judentums, aufgereizt wird.“

Nicht nur deshalb, weil diese Novelle in das Literaturreinigungsgesetz eingebaut wurde, ist der Inhalt dieses Gesetzes von der Verfassung aus zu betrachten, sondern auch deshalb, weil er tatsächlich in sehr weitem Ausmaß unsere Verfassung berührt. Im Artikel 149 unserer Bundesverfassung aus dem

Jahre 1929 werden die sogenannten allgemeinen Rechte der Staatsbürger nach dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 ausdrücklich rezipiert. Von diesem Staatsgrundgesetz sind es besonders zwei Artikel, die für diese Novelle in Frage kommen: der Artikel 19, der damals für die damalige österreichisch-ungarische Monarchie gedacht war und der lautet (liest): „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung seiner Nationalität und Sprache“, und der in diesem Zusammenhang auf den ersten Blick vielleicht gegensätzlich erscheinende Artikel 13: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.“

Hier in dieser Vorlage wird also erstens der Begriff Volksstamm, der uns heute nicht mehr so nahe liegt, erweitert, und zwar in den Begriff Abstammungsgemeinschaft, den man ja eigentlich als Parallelausdruck zu Volksstamm betrachten kann. Unter nationaler Gemeinschaft verstehen wir heute nach der Ausdrucksweise jener Länder und Völker, von denen das Wort Nation stammt, eigentlich eine staatliche Gemeinschaft. Dann haben wir noch eine Religionsgemeinschaft. Man hat wahrscheinlich deshalb zu dieser etwas variierenden Ausdrucksweise gegriffen, weil es sich vor allem um Erzeugnisse antisemitischen Geistes handelt, die hier getroffen werden sollen, und weil ja jene Gemeinschaft, die wir als Judenschaft bezeichnen, teils eine Religionsgemeinschaft, teils eine Abstammungsgemeinschaft und teils — wenn wir an den jüdischen Staat in Palästina denken — eine nationale Gemeinschaft ist. Aber da die Formulierung allgemein ist, geht die Bedeutung dieses Abschnittes weit hinaus über die eigentliche Bekämpfung antisemitischen Geistes. Er ist eine allgemeine Erweiterung, eine Interpretation der Grundrechte, der allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wie wir sie seit 1867 haben. Darin liegt die allgemeine, große und zukunftsweisende Bedeutung dieser Vorlage.

Es wird hier also der Artikel 19, der feststellt, daß die allgemeine Gleichheit der Menschen auch über die Schranken des Religionsbekenntnisses, der Abstammungsgemeinschaft und der nationalen Gemeinschaft hinausgeht, und was daher auch von unserem Staat garantiert und verbürgt wird, in dieser Interpretation mit Artikel 13, mit der allgemeinen Freiheit der Meinungsäußerung in Zusammenhang gebracht. Das heißt, ich kann meine Meinung wohl frei äußern, wie es hier in dem Grundgesetz steht, allerdings innerhalb der gesetzlichen Schranken, und diese

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 187

werden hier besonders festgelegt. Darnach darf ich meine Meinung nicht in der Form äußern, daß diese Meinungsäußerung zu Haß oder Verfolgung einer Religions-, Abstammungs- oder nationalen Gemeinschaft führt.

Wir können daher mit Befriedigung feststellen, daß diese Gesetzesvorlage einen bedeutenden Schritt in der Ausbildung dessen kennzeichnet, was wir als Grundrechte, allgemeine Rechte der Staatsbürger oder nach amerikanischem Vorbild kurzweg als Menschenrechte bezeichnen. Vielleicht war es von den Antragstellern, von den Verfassern der Regierungsvorlage gar nicht in diesem Ausmaß gedacht. Aber jedes Gesetzeswerk, das allgemeinen Charakter hat, umfaßt nicht nur den einzelnen Fall, an den es zuerst denkt, sondern wirkt weiter, und wir glauben, daß eine solche Entwicklung sehr dazu beitragen wird, dem inneren Frieden in unserem Staat und vielleicht darüber hinaus wesentliche Dienste zu leisten.

Ich beantrage daher, der Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*

Bundesrat Dr. Duschek verzichtet auf das Wort.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung gelangt als vorletzter zur Verhandlung.

Es folgt der 3. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1946 über ein Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 72, über die Anfertigung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und sonstigen Lebensmitteln für Zwecke der Volksernährung.

Berichterstatter Beck: Hohes Haus! Bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates handelt es sich eigentlich um nichts anderes als um eine Verlängerung des sogenannten Lebensmittelanforderungsgesetzes, das mit Ende dieses Jahres außer Kraft tritt. Es ist gar kein Zweifel, daß die allgemeine wirtschaftliche Situation nicht darnach angetan ist, eine besondere Freiheit des Wirtschaftens jetzt eintreten zu lassen. Es ist ganz klar, daß das zuständige Ministerium, also in diesem Falle das Ministerium für Volksernährung, eine gesetzliche Grundlage braucht, um eine gewisse Lenkung durchführen zu können.

Das Gesetz soll also nun in seiner alten Fassung bis zum 31. Dezember 1947 in Kraft bleiben. Wenn wir dabei etwas bedauern, so

die Tatsache, daß schon die Fassung des bisherigen Gesetzes dem Bundesminister für Volksernährung nicht alle jene Möglichkeiten und Handhaben gegeben hat, über die er verfügen müßte, um seiner Aufgabe restlos gerecht zu werden. Der § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1945 über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, Punkt b, sieht nämlich vor: Das Staatsamt für Volksernährung kann durch Verordnung den Verkehr mit Lebensmitteln und den zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffen einschließlich der Verteilung regeln, jedoch mit Ausnahme der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung heimischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Das ist also etwa so, wie wenn ein General einen Krieg führen soll und auf die Munitionserzeugung und die Rüstungsindustrie keinen Einfluß hat. Er braucht zum Beispiel Flugzeuge, und erzeugt werden eventuell nur Granaten oder sonst irgend etwas.

Wir hätten also sehr gewünscht, daß bei einer solchen Verlängerung des Gesetzes die ganze notwendige Macht in einer Hand vereinigt wird, weil dann die Durchführung der Aufgaben sicherlich leichter und vielleicht durchgreifender wäre, als das bisher der Fall war. Daß auf dem Gebiet des Ernährungswesens und der Lenkung unserer Lebensmittel, auch der einheimischen, noch manches geschehen müßte, ist sicherlich richtig. Trotzdem muß also dieses Gesetz wenigstens in dieser Form verlängert werden.

Namens des Ausschusses, in dem dieses Gesetz durchberaten wurde, stelle ich den Antrag, der Bundesrat möge dem Gesetz seine Zustimmung geben.

*

Der Bundesrat erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

Es folgt der 4. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1946, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 63, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln, und das Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, abgeändert werden.

Berichterstatter Eichinger: Hohes Haus! Die beiden Gesetze, St. G. Bl. Nr. 63 und Nr. 69, durch welche die Bundesminister für

Volksernährung, beziehungsweise für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt sind, die Bewirtschaftung von Lebensmitteln und die Aufbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Verordnung zu regeln, sind mit Ende des Jahres 1946 befristet. Die Ernährungslage erlaubt es nicht, diese Gesetze außer Kraft zu setzen. Ihre Geltungsdauer muß daher verlängert werden. Es ist selbstverständlich, daß wir uns mit dieser Sache nicht weiter befassen werden, denn wir wissen alle, daß wir ohne diese Gesetze nicht weiter existieren können.

Nun möchte ich doch ein paar Worte darüber verlieren. Die strengsten Gesetze, die jemals in der Geschichte für einen Berufsstand erlassen wurden, betreffen gegenwärtig die österreichische Land- und Forstwirtschaft. Man greift nicht nur in die Produktion und in die Ablieferung ein, man kürzt auch die Selbstversorgung, so daß nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, und man verlangt Arbeitsleistungen, die als übermenschlich bezeichnet werden müssen. Die Arbeitskräfte schwinden immer mehr, weil sie diese Lasten nicht mehr ertragen können. Der Verschleiß an Kleidern und Schuhen ist bisher nicht ersetzt worden. Konkrete Maßnahmen zur Behebung der Landarbeiternot sind noch immer nicht festzustellen. Dazu gesellt sich in der letzten Zeit noch eine Unsicherheit auf dem Lande, die bei Tag, besonders aber bei Nacht die Landbevölkerung in Furcht und Schrecken versetzt.

Vor einigen Tagen fuhr ein Lastauto zu einem Hause, die vierköpfige Besatzung raubte, was an Geflügel und anderen Dingen greifbar war, während einer der Räuber die wehrlosen Frauen und Mädchen mit Drohungen in Schach hielt. Dem einen Bauern raubt man eine schwerträchtige Kuh, dem anderen stiehlt man den gesamten eingelagerten Most, dem anderen wieder das einzige Schwein. Man könnte diese Berichte weiter fortsetzen, aber es hätte keinen Sinn. Ich will aus diesen Diebstahlsfällen keine Sensation machen, sondern nur darauf hinweisen, daß es so nicht weitergeht und daß unsere Landbevölkerung ein Recht auf Sicherheit und Nachtruhe hat. Sie muß sich ehrlich plagen und den Ertrag der Arbeit abliefern; außerdem muß sie hohe Steuern bezahlen; sie kann daher mit Recht fordern, daß dem Treiben der Einbrecher und Diebe ein Ende gesetzt wird. Es ist höchst an der Zeit, daß die Sicherheitsorgane auch in der Nacht, und gerade in der Nacht, die Autos und die Leute, die sich in den Landgemeinden herumtreiben, kontrollieren und Vorsorge treffen, daß die Diebsspuren rechtzeitig verfolgt werden. Die vielen Schleichhändler könnten ihre Geschäfte nicht

weiterführen, wenn den Dieben auf dem Lande das Handwerk gelegt würde.

Ich habe weiter nichts zu sagen und möchte nur beantragen, daß dieser Gesetzesbeschluß genehmigt wird.

*

Gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die Preisregelungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter **Holzfeind**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende, vom Nationalrat beschlossene Gesetz hat den Zweck, das Preisregelungsgesetz vom 17. Juli 1945 zu novellieren. Dieses Gesetz, von der Provisorischen Regierung in außerordentlicher Zeit geschaffen, sieht vor, daß alle Angelegenheiten der Preisbestimmung zunächst von den zuständigen Staatsämtern zu behandeln sind und daß die weitergehenden zusammenfassenden Maßnahmen über Preise und Preisüberwachung, ferner die zur Sicherung von volkswirtschaftlich richtigen Preisen erforderlichen Maßnahmen dem Innenministerium obliegen. Dieses Preisregelungsgesetz läuft aber mit 31. Dezember 1946 ab. Leider haben sich die Verhältnisse in Österreich noch nicht so weit gebessert, daß wir auf dieses Gesetz verzichten können. Im Gegenteil, der Gegensatz zwischen Warenangebot und -nachfrage besteht nach wie vor in voller Härte, so daß eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes unbedingt notwendig ist. Die vorliegende Gesetzesnovelle sieht demnach vor, daß die Worte „31. Dezember 1946“ durch die Worte „30. Juni 1947“ ersetzt werden.

Tatsache ist, daß das derzeit bestehende Preisregelungsgesetz nur eine provisorische und unvollkommene Lösung bedeutet. Hoffentlich gelingt es, bis 30. Juni 1947 eine für die österreichische Wirtschaft und damit für die österreichische Bevölkerung entsprechende zweckmäßige Lösung zu finden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Preisregelungsgesetz-Novelle befaßt. Ich stelle in seinem Namen den Antrag, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 6. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 189

12. Dezember 1946, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von Österreichischen Wirtschaftsverbänden (2. Wirtschaftsverbände-gesetz-Novelle).

Berichterstatler Mayer: Hoher Bundesrat! Bei dieser Gesetzesvorlage handelt es sich lediglich um eine geringfügige Novellierung des schon bestehenden Gesetzes vom 5. September 1945 nach zwei Richtungen: erstens hinsichtlich der Verlängerung des Gültigkeitstermins, zweitens hinsichtlich des Kompetenzkreises der Ministerien, die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut sind.

Diesem Gesetzesbeschluß ging eigentlich eine erweiterte Vorlage voraus. Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat sich mit dieser ersten Vorlage beschäftigt, ist jedoch zunächst zum Entschluß gekommen, das zur Zeit bestehende Gesetz mit Rücksicht auf den Umstand, daß in den weitesten Bevölkerungskreisen die Meinung vorherrscht, das Gesetz sei vielfach keineswegs zufriedenstellend und bedürfe an sich einer Reorganisation, zunächst lediglich zu verlängern. Eine gründliche Abänderung des Gesetzes durchzuführen und die Wünsche der Beteiligten einzubauen, bedarf zweifellos einer längeren Zeit, als sie bis zum Außerkrafttreten des bestehenden Gesetzes zur Verfügung steht. Zu diesem Zweck wurde ein neungliedriger Ausschuß eingesetzt, der die gesamte Materie durchberaten soll, um die neue Vorlage dem Verfassungsausschuß richtig und vollständig vorlegen zu können.

Der Verfassungsausschuß hat daher im Nationalrat den Antrag eingebracht, daß inzwischen das erste Gesetz eine Terminverlängerung erfahren möge. Dem Antrag wurde seitens des Nationalrates die Zustimmung gegeben, und dieser Beschluß liegt nunmehr vor uns.

Er besagt im Artikel I, daß die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 28. Februar 1947 verlängert werden soll; der Artikel II legt fest, daß mit der Vollziehung des Gesetzes die Bundesministerien für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut werden sollen.

Der Verfassungsausschuß des Bundesrates hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt, und ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, der Hohe Bundesrat möge dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung geben.

Bundesrat Scheibengraf: Hoher Bundesrat! Wie schon der Herr Berichterstatler ausge-

führt hat, ist man bestrebt, zu einer grundlegenden Änderung des Bewirtschaftungssystems zu gelangen. Die Wirtschaftsverbände, um die es hier geht, sind wohl von allen Seiten angefeindet gewesen. Sie haben ihre Aufgabe nur zum Teil, zum anderen Teil aber nicht erfüllt. Ich möchte nur auf ein Beispiel hinweisen, nämlich daß in der Steiermark von den dort geschaffenen Versorgungsausschüssen Waren, die nicht gemeldet wurden, sichergestellt werden konnten. Die Wirtschaftsverbände haben aber auch in vielen Fällen ihre Arbeit nicht erfüllen können. Ich verweise auf die Besetzung, auf die jüngsten Ereignisse in der Südsteiermark, die Beschlagnahme von Wein durch die Besatzung, ebenso auf die Zonenbildung, vor allem aber auch auf die Zweiteilung der Aufgabendurchführung in Aufbringung und Verteilung auf zwei Ministerien.

Es ist eine Unmöglichkeit, diese beiden Durchführungsarten zwei Auftraggebern unterzuordnen. Da ist es unmöglich, daß irgendein Verband oder eine Einrichtung den gestellten Aufgaben auch nur annähernd gerecht werden kann. Des weiteren hat gerade diese Art der Zweiteilung zu den vielen Deputationen und Demonstrationen geführt, die immer zu unangenehmen politischen Situationen Anlaß gaben und Äußerungen zur Folge hatten, die eine Bevölkerungsschicht in Gegensatz zu der anderen bringen wollten. Ich verweise auch auf die vielen Polemiken, die aus diesem Grund von der städtischen Bevölkerung der Landbevölkerung, dem Bauernstand gegenüber, vorgebracht wurden. All dies ist unserer Ansicht nach von vornherein vorweggenommen, wenn die Aufbringung und Verteilung eine Hand durchführt, und zwar auf der Basis, daß die Vertreter der Konsumenten und Produzenten in entsprechenden paritätischen Kommissionen diesen Institutionen beigesteuert sind und dort mitberaten und mitbestimmen können. In dieser Form wird es möglich sein, all diese Hemmungen, all diese Möglichkeiten politischer Ausspielung, wie wir sie in der Vergangenheit gekannt haben, zu beseitigen und der Bevölkerung tatsächlich ein Instrument zu geben, um die Ernährung, die an und für sich von so vielen hemmenden Dingen abhängig ist, zum mindesten von der gesetzgebenden Seite so zu gestalten, daß ganze Arbeit für das Volk geleistet werden kann.

Wir sind deshalb der Meinung, daß das Ministerium für Volksernährung mit Hilfe der Landes- und Bezirksernährungsämter und der entsprechenden Versorgungsausschüsse

tatsächlich in der Lage wäre, die Ernährungslage auf dieser Basis sicherer zu halten, wie das vom Volke gewünscht und gefordert wird.

Ich möchte mich hier nicht auf die verschiedenen Polemiken der Vergangenheit einlassen. Aber eines steht fest: so wie sich der Bauer heute des Städters, der Notlage der städtischen und der Industriebevölkerung erinnern muß, wird sich in einigen Jahren die städtische und Industriebevölkerung des Bauernstandes erinnern müssen. Dies sind besondere Notlagen von Bevölkerungsschichten, die, zeitlich verschoben, jetzt auf das politische Gesamtempfinden und auf das Aufbauwerk des Staates entsprechend einwirken. Es geht nicht an, daß sich diese Bevölkerungsschichten trennen, ihre Meinungen und Existenzgrundlagen einseitig ausrichten. Ich bitte deshalb, als Wunsch und Forderung der Industrie- und Stadtbevölkerung zur Kenntnis zu nehmen, daß die Aufbringung und die Verteilung in die Hand eines Ministeriums gelegt werden muß.

Berichterstatter Mayer (Schlußwort): Hohes Haus! Ich möchte nur grundsätzlich feststellen, daß wir uns bei diesem Gesetzesentwurf nicht mit diesen Fragen zu beschäftigen haben, die mein Herr Vorredner angeschnitten hat; diese sind Angelegenheiten, über die das neungliedrige Komitee dann beraten wird. Heute handelt es sich lediglich um die Verlängerung des schon bestehenden Gesetzes.

*

Bei der Abstimmung wird gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Als 7. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Überleitung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den Verwaltungsgerichtshof.

Berichterstatter Dr. Stampf: Hoher Bundesrat! Vor der Besetzung Österreichs haben die Angelegenheiten der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit besondere Gerichte geführt. Nach der Besetzung Österreichs hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein deutsches Gericht, und zwar das Berliner Verwaltungsgericht übernommen, das in Wien einen sogenannten Außensenat konstituiert hat. Von diesem Außensenat und einzelnen Reichssonderverwaltungsgerichten sind damals die hier angefallenen Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit behandelt und entschieden worden.

Nach der Befreiung Österreichs ist nun in dieser Gerichtsbarkeit eine Stockung einge-

treten. Der Nationalrat hat nach seiner Konstituierung die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich neu geregelt. Es war aber nicht nur die Neuregelung und Wiedereinführung des früheren österreichischen Verwaltungsgerichtshofes notwendig, sondern es hat sich darüber hinaus auch die Notwendigkeit ergeben, diejenigen Fälle, die vor dem alten oder vorübergehend vor dem deutschen Verwaltungsgerichtshof behandelt, aber noch keiner Erledigung zugeführt werden konnten und nun nicht mehr vor diesen deutschen Verwaltungsgerichtshof gebracht werden können, in irgendeiner Form neu zu behandeln, beziehungsweise einer endgültigen Entscheidung durch die hierfür zuständigen österreichischen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuführen.

Es handelt sich also um zwei Gruppen solcher Rechtsangelegenheiten. Die eine Gruppe ist jene, bei welcher die Beschwerden der betroffenen Parteien beim Verwaltungsgerichtshof Berlin, Außensenat Wien, zwar eingeleitet und behandelt wurden, aber nicht mehr zur Entscheidung gekommen sind. Die zweite Gruppe umfaßt jene Fälle, in denen die betroffenen Parteien nicht mehr die Möglichkeit hatten, vor der Befreiung Österreichs ihre Rechtssachen vor dem zuständigen Gerichte anhängig zu machen, inzwischen aber bei dem neuen österreichischen Verwaltungsgericht die hierfür festgesetzten Fristen abgelaufen sind. Bei diesen beiden Gruppen nicht erledigter Streit- und Beschwerdesachen ist nun für die betroffenen Parteien eine große Härte entstanden, da sie vor den alten Gerichten keine Entscheidung mehr erwirken konnten und bei dem neuen österreichischen Verwaltungsgericht die Fristen bereits abgelaufen sind und daher eine Einbringung nicht mehr möglich ist.

Zur Beseitigung dieser Härten, und um diese Lücken in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auszufüllen, wurde im Nationalrat das Bundesgesetz über die Überleitung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den österreichischen Verwaltungsgerichtshof beschlossen. Dieses Gesetz liegt nun dem Bundesrate vor, der seine Zustimmung erteilen soll.

Ich wiederhole, daß es sich bei diesem Gesetz darum handelt, das Vakuum auszufüllen, das infolge des vorübergehenden Stillstandes der Verwaltungsgerichtsbarkeit entstanden ist, und jene Fälle erledigen zu können, die entweder alte Streitfälle vor dem seinerzeitigen deutschen Verwaltungsgerichtshof betreffen, oder um solche, die auch jetzt noch nicht anhängig gemacht werden können, weil inzwischen die Fristen abgelaufen sind.

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 191

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben sich aus der Natur dieser Gesetzesmaterie. Es handelt sich nur darum, daß jetzt diesem dringenden Wunsch und dieser berechtigten Forderung der betroffenen Parteien durch das neue Überleitungsgesetz hinsichtlich der Verwaltungsgerichtbarkeit entsprochen wird.

Ich stelle daher den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Bundesrat Dr. Hiermann verzichtet auf das Wort.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege.

Berichterstatter Dr. Hiermann: Hoher Bundesrat! Durch das vorliegende Gesetz soll einem Mangel auf der personellen Seite unserer Justiz einigermaßen abgeholfen werden. Das Gesetz sieht in drei kurzen Paragraphen vor, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, über Antrag des Bundesministers für Justiz Richter des Ruhestandes zur Versehung von Richterposten oder sonst den Richtern vorbehaltenen Aufgaben bis zum Ende des Jahres 1947 gemäß § 10 des Beamten-Überleitungsgesetzes wieder zu verwenden. Die Befristung, die hier vorgesehen ist, beweist deutlich, daß es sich hier um eine Notmaßnahme handelt, die nach gegebener Zeit wieder zu verschwinden hat. Für die Richter, die solcherart weiterverwendet werden, gelten selbstverständlich die Bestimmungen der Bundesverfassung hinsichtlich der Unabhängigkeit der Richter.

Das Gesetz hat seine tiefere Veranlassung darin, daß mit 31. Dezember des heurigen Jahres, also in wenigen Tagen, sämtliche Richter, die im Jahre 1876 oder früher geboren sind, aus dem aktiven Dienst endgültig auszuschneiden hätten. Eine Verlängerung der Altersgrenze für Richter, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist nicht vorgesehen. Wenn diese gesetzliche Maßnahme nicht getroffen würde, wäre damit zu rechnen, daß etwa 20 Richter, und zwar des höheren Dienstes, jetzt ausscheiden müßten. Da man ihrer aber unbedingt bedarf, ist dieses Gesetz vorgelegt worden. Das Gesetz selbst entspricht, wie schon ausgeführt, einem dringenden Bedürfnis unserer Justizverwaltung. Ich stelle daher den Antrag, der Bundes-

rat möge gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

*

Der Antrag wird angenommen.

Als 9. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1946, betreffend die 1. Novelle zum Maßen- und Freischurfgelbührengesetz.

Berichterstatter Dr. Fleischacker: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 1946 ein im wesentlichen gleichlautendes Gesetz wie das uns heute vorliegende angenommen, gegen das der Bundesrat in seiner Sitzung vom 26. Juli 1946 keinen Einspruch erhoben hat. Dieses Gesetz sieht die Wiedereinführung der alten österreichischen Gebühren für Bergwerksmaße und Freischürfe vor. Der Hohe Alliierte Rat hat nun gegen dieses Gesetz Einspruch erhoben und einige formale Änderungen begehrt, denen der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates Rechnung getragen hat. Diese Abänderungen beziehen sich im wesentlichen auf die Festsetzung der Gebühr für die Verleihung der Grubenmaße und Freischürfe. Hier wurde in der ursprünglichen Fassung auf die Sätze des alten österreichischen Maßen- und Freischurfgelbührengesetzes Bezug genommen, ohne sie ziffermäßig anzuführen. Der Hohe Alliierte Rat hat nun in der Begründung seines Einspruches darauf hingewiesen, daß bei dieser Textierung Zweifel entstehen können, ob es sich dabei um sogenannte Alt- oder Neuschillinge handelt. Um diesen Zweifel zu vermeiden, wurden die neuen Sätze in der Vorlage, beziehungsweise in dem Gesetzesbeschluß ziffermäßig aufgenommen, und zwar in Artikel I, Abs. (2), für Stein- und Braunkohlenmaße jährlich 16 S, für andere Mineralien 10 S, für Bitumen, Asphalt, Erdöl und Erdgas 50 S und für Freischürfe 6 S.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Gebühren gegenüber den altösterreichischen ein wenig erhöht sind. Sie betragen in Position 1 statt der von mir mitgeteilten 16 S nur 10 S und in Position 2 statt 10 S nur 6 S. Die Gebühr für Erdöl, Erdgas und Bitumen ist mit 50 S neu festgesetzt worden. Hier war früher keine eigene Gebühr angeführt und die Freischurfgelbühren, die jetzt 6 S betragen, waren früher mit 7 S angesetzt. Wenn es Sie, meine Herren, interessiert, darf ich sagen, daß auf Grund dieser Sätze nach Meinung des Sachbearbeiters des Ministeriums dem Staate jährlich ungefähr 450.000 S an Gebühren zukommen werden.

Eine zweite Abänderung des ursprünglichen Gesetzestextes bestimmt die Fassung

des Artikels II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, wonach für den Fall der mehr als dreijährigen Nichtzahlung der gegenständlichen Gebühr mit der Löschung der bezüglichen Rechte durch die Bergwerksbehörde vorgegangen werden kann. Wird nämlich diese Gebühr zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet und wiederholt sich dies durch zwei Jahre, so wird ein Auffassungswille des Bergwerksbesitzers vermutet, der die Bergwerksbehörde berechtigt, mit der Löschung vorzugehen. Es ist dies ähnlich wie auf dem Gebiete des Gewerberechtes vor 1938, wo eine Gewerbeberechtigung als erloschen erklärt werden konnte, wenn die damaligen Umlagen durch eine Reihe von Jahren nicht bezahlt wurden. Damit will man erreichen, daß Berechtigungen, die nur mehr auf dem Papier stehen und keine sachliche Bedeutung haben, deren Löschung die Eigentümer jedoch nicht veranlaßt haben, endlich aus den Registern verschwinden. In den Registern und Bergbüchern sollen also tatsächlich nur solche Rechte vorkommen, die eine praktische Bedeutung haben.

Das wäre im wesentlichen zum Inhalt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses zu sagen. Ich bin vom Wirtschaftsausschuß beauftragt, hier zu beantragen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung erhoben wird.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der 10. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1946, betreffend die Erste Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle.

Berichterstatter Dr. Fleischacker: Hoher Bundesrat! Ich kann mich zu diesem Gesetzesbeschluß sehr kurz halten. Es dreht sich heute lediglich darum, dem Beschluß des Nationalrates zuzustimmen, daß die ursprünglich in diesem Gesetz mit 31. Dezember 1946 festgesetzte Frist für das Außerkrafttreten nunmehr um ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 1947, verlängert wird. Die Gründe für diese Fristverlängerung liegen in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, die weiterhin eine Bewirtschaftung der in diesem Gesetz genannten Erzeugnisse nötig machen.

Ich darf abschließend noch auf eines verweisen: Dadurch, daß im § 2 der Vorlage die Bestimmung aufgenommen ist, daß dieses Gesetz mit 31. Dezember 1946 in Kraft tritt, handelt es sich hier wieder um eines jener Gesetze, denen wir rückwirkende Kraft zuzuerkennen gezwungen sind. Ich bin der

Meinung, daß man das so wenig wie möglich machen soll; wenn man es aber doch tut, ist man verpflichtet, darauf besonders hinzuweisen. Denn es ist ein Abusus, wenn ein Parlament immer wieder rückwirkende Gesetze beschließt. Hier ist es aber nicht anders möglich, denn es ist den Mitgliedern des Bundesrates bekannt, daß zur Verlautbarung eines beschlossenen Gesetzes die in dem Kontrollabkommen vorgesehene einmonatige Frist einzuhalten ist, innerhalb der der Hohe Alliierte Rat die Möglichkeit des Einspruches hat. Wenn diese Frist gewahrt wird, kämen wir weit über den 31. Dezember hinaus. Es ist daher durch den § 2 die Vorsorge getroffen, daß kein Vakuum in der Bewirtschaftung entsteht. Dies veranlaßte auch den Ausschuß des Bundesrates, über dessen Beschluß ich hier zu referieren habe, dieser Vorlage seine Zustimmung zu geben, und ich bringe daher auch hier den Antrag vor, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben zu wollen.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt der 11. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die 1. Zinsstreichungsgesetznovelle.

Berichterstatter Dr.-Ing. Lechner: Hohes Haus! Der Nationalrat hat im Februar dieses Jahres auf Grund der Tatsache, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmungen im Jahre 1944 und 1945 einen Wirtschaftsertrag nicht zuließen, daß weiter unsere Kreditinstitute infolge der Veranlagung ihrer Werte in der Hauptsache in wertloser Reichsmark absolut nicht in der Lage waren, eine Verzinsung der Einlagegelder aufzubringen, einen Beschluß gefaßt, wonach für das Jahr 1944, beziehungsweise 1945 Zinsen für Einlagen in den Kreditinstituten und Dividenden von Aktiengesellschaften nicht ausbezahlt, beziehungsweise nicht ausgeworfen werden dürfen. Der Nationalrat hat mit der vorliegenden Gesetzesvorlage diese außerordentlichen Maßnahmen, die sich aus der Wirtschaftsnotlage ergeben, nun weiter für das Jahr 1945, beziehungsweise hinsichtlich der Solzzinsen bei Kreditinstituten auf das Jahr 1946 verlängert.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Ergänzung notwendig geworden, weil im Zinsstreichungsgesetz selbst übersehen worden ist, ein Zinsverbot für Anlagen in öffentlichen Kassen, bei Gerichten und dergleichen vorzusehen. Wir haben daher in

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 193

der gegenwärtigen Vorlage als Zusatz zu § 2 des erwähnten Gesetzes die Bestimmung vorgesehen, daß öffentliche Kassen für hinterlegte Gelder für die Jahre 1945 und 1946 ebenfalls keine Zinsen vergüten dürfen, so daß damit die Gleichstellung mit den Kreditinstituten klar festgelegt ist.

Das Zinsverbot für das Jahr 1946 bedeutet eine gewisse unangenehme Überraschung für die kleinen Sparer, für die Rentner, die diese Maßnahmen für das vergangene Jahr wohl mit einigem Unbehagen auf sich genommen haben, die aber doch in der Erwägung, daß im Laufe des Jahres einige Kreditinstitute wieder Veranlagungsmöglichkeiten haben werden und auch einige Industrieunternehmungen bereits in der Lage waren, ihren Betrieb wieder flottzubringen, erwarten, daß dieses Opfer, diese Maßnahme, die für das vergangene Jahr vorgesehen war, nun zu Ende geht. Der Nationalrat hat sich aber zu der Auffassung bekannt, daß dieses Opfer und diese Maßnahme auch für das laufende Jahr noch notwendig ist, und hat aus dieser Erwägung heraus die für das vergangene Jahr getroffene Maßnahme auch für das laufende Jahr verlängert.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates eingehend befaßt und beschlossen, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Ofenböck: Hoher Bundesrat! Zu dem vorliegenden Gesetz erlaube ich mir einige Bemerkungen vorzubringen. In dieser Gesetzesbestimmung ist enthalten, daß das Zinsenauszahlungsverbot auch für das Jahr 1946 aufrechterhalten werden soll. Ich muß schon sagen, das löbliche Finanzministerium macht sich die Hereinbringung der Gelder in Österreich ungeheuer leicht. Es wird einfach dekretiert und niemand wird gefragt: Wie stellst du dich dazu? Kannst du das leisten oder kannst du das nicht leisten?

Hoher Bundesrat! Wenn wir berücksichtigen, daß in Österreich 174 Sparkassen bestehen, die über einen Einlagenstand von 6¼ Milliarden verfügen, während der Gesamteinlagenstand der Geldinstitute 16½ Milliarden beträgt, so müssen wir feststellen, daß die Arbeit und die Tätigkeit der Sparkassen ein ganz beachtlicher Faktor in unserem Wirtschaftsleben ist. Es ist ein beliebtes Schlagwort — man kann es erfreulicherweise bei allen Parteien hören —: Dem kleinen Mann muß geholfen werden! Diese Maßnahme des Finanzministeriums ist aber bestimmt keine Hilfe für den kleinen Mann. Für den kleinen Mann, für den

Sparer, für den Arbeiter, für den Kleinbauern, für den Gewerbetreibenden, der ja mit Bankgeschäften sehr wenig zu tun hat, ist es eine schwere Enttäuschung gewesen, daß eines schönen Tages dekretiert wurde: Das Geld, das du in der Sparkasse hast und das du als vorsichtiger Mann früher fleißig eingelegt hast, ist gesperrt! Er kann also über das Geld nicht mehr verfügen und außerdem bekommt er für das eingelegte Geld, das er schon zwei oder mehr Jahre in der Sparkasse liegen hat, gar keine Verzinsung.

Meine Herren! Es ist nun klar, daß sich der Mann sagt: Wozu soll ich eigentlich mein Geld in die Sparkasse tragen, wenn ich es nicht herauskriege, weil es gesperrt ist? Wer unter die Leute kommt — und wir haben die Fühlung mit der Bevölkerung ständig aufrechtzuerhalten —, muß sagen, daß er wiederholt interpelliert wird: Was geschieht nun eigentlich mit dem Geld, wenn ich als kleiner Mann, der ich Einleger bin, das Geld aus dem Sperrkonto nicht herausbekomme? Wenn ich hingegen zufällig eine größere Ausgabe habe, die ich aus meinen Einnahmen nicht decken kann, muß ich ein Darlehen aufnehmen und dann finde ich, daß dieselbe Sparkasse für das Darlehen von mir Zinsen verlangt. Das ist nicht eine Praktik der Sparkassen, sondern ein vom Finanzministerium dekretiertes Verhalten. Der Mann wird sich dann sagen: Da kenne ich mich nicht aus, das muß man mir begreiflich machen. Als Konsequenz dieser ganzen Politik sagt sich der Mann: Da behalte ich mein Geld zu Hause, da brauche ich es nicht in die Sparkasse zu tragen, und wenn ich mein Geld zu Hause habe, kann ich den gewünschten Teil verwenden. Oder er kommt auf die Idee: Ich lasse das Geld selbständig arbeiten; und er vergrößert, wenn er ein unternehmender Mensch ist, die Gilde der Schleichhändler.

Daß diese Taktik nicht glücklich ist, muß man ohne weiteres zugeben. Leider haben wir nicht die Ehre, einen Vertreter des Finanzministeriums in diesem Kreise begrüßen zu können, aber hoffentlich wird ihm das ebenfalls zu Gehör kommen. (Ruf: Drei Vertreter sind da!) Dann bitte ich um Entschuldigung. Jedenfalls bitte ich, dies im Finanzministerium weiterzuverbreiten und den Wunsch der Bevölkerung zur Kenntnis zu nehmen, daß diese Sperre nicht ad infinitum weitergehen kann. Man versteht es im ersten Jahr nach Beendigung des Krieges, nachdem uns das Deutsche Reich nach allen Regeln ausgeplündert hat und auch die Sparkassen in Mitleidenschaft gezogen worden sind, daß diese Zwangsmaßnahmen not-

wendig waren. Aber man muß unserer Bevölkerung wieder den nötigen Lebensraum geben, den sie braucht, und es ist insbesondere notwendig, daß der Tätigkeit der Sparkassen von Seiten des Finanzministeriums mehr Entgegenkommen gezeigt wird, als das bisher im allgemeinen der Fall war. Die Sparkassen in Österreich, die über eine mehr als hundertjährige Tradition verfügen, sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, sie stellen sozusagen die Fundamente der Wirtschaft dar. Ich glaube, es ist Pflicht des Finanzministeriums, dieses Faktum zu beachten und diese wichtigen Institute zum Aufbau unserer Wirtschaft nach Möglichkeit zu fördern. (Beifall.)

Berichterstatter Dr.-Ing. Lechner (Schlußwort): Ich habe bereits in meinem Bericht der unangenehmen Überraschung Ausdruck gegeben, daß den Sparern für das Jahr 1946 neuerdings ein Opfer zugemutet werden soll und daß die kleinen Leute, vor allem die Rentner, für dieses neue Jahr wieder auf die an sich selbstverständlichen Einnahmen verzichten müssen. Es ist von meinem Herrn Vorredner mit Recht betont worden, daß darunter der heute unbedingt zu fördernde Sparwille außerordentlich leiden muß und daß es uns weiterhin darauf ankommen muß, daß wir jeden Groschen, den wir für den Wiederaufbau der gesamten Wirtschaft benötigen und der freigegeben werden kann, in die Sparkassen hineinbekommen. Es darf daher wohl als Wunsch und Appell des ganzen Hauses ausgesprochen werden, daß das Finanzministerium alles daransetze, daß für das kommende Jahr eine solche Notwendigkeit nicht mehr eintritt, daß vor allem im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag die Frage der Reichswerte, die zu Hunderten von Millionen noch in den Tresoren der Banken und Kreditanstalten liegen, eine befriedigende und für uns wirtschaftlich tragbare Lösung findet. Damit wäre vor allem die erste und wichtigste Voraussetzung geschaffen, daß derartige Maßnahmen, wie wir sie nun neuerlich dem Volke zumuten müssen, das letztmal in Frage kommen.

Ich wiederhole: aus der Zwangslage heraus, in der wir heute noch stehen, soll der Antrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzesbeschluss zustimmen und von der Erhebung eines Einspruches absehen, angenommen werden.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 12. Punkt der Tagesordnung gelangt der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das **Kriegsblinden- und Invalidenlotterie-Gesetz** zur Verhandlung.

Berichterstatter **Großbauer**: Hoher Bundesrat! Es ist kein Geheimnis und daher auch sehr verständlich, daß nach einem so schweren Krieg, wie es der letzte war, die Not der Betroffenen, der Opfer dieser kriegerischen Handlungen, groß ist. Dieser Not abzuhelpen, sie zu lindern, ist die Verpflichtung aller Staatsbürger. Wenn der Staat auch in anerkennenswerter Weise im Voranschlag für 1947 einen ansehnlichen Betrag — es sind über 250 Millionen Schilling — für die Betreuung und Befürsorgung der Kriegsoffer bereitgestellt hat, so bleibt für weitere Mittel noch immer reichlich Raum. Denn auch die großen Mittel des Staates reichen nicht hin, um aller Not abzuhelpen und eine wesentliche Linderung zu bewerkstelligen. Nach sicheren Feststellungen sind es einige Hunderttausend Kriegsbeschädigte, weiter Hunderttausende von Hinterbliebenen von Gefallenen, die versorgt und betreut werden müssen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus bemüht sich der Zentralverband der Kriegsoffer, die große geschlossene Kriegsofferorganisation, durch verschiedene Sammlungen, Aktionen und Veranstaltungen, auch durch Herausgabe von Druckwerken und Kalendern, Geldmittel bereitzustellen. Als neues Mittel hierfür wurde die Durchführung einer Geldlotterie erwogen. Der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht sich darauf.

Die Durchführung einer Lotterie untersteht aber dem staatlichen Monopol und muß durch ein Gesetz gedeckt sein. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde dieses Gesetz beschlossen. Darin wird auch eine Befreiung von der Lottotaxe vorgesehen. Die Zentralorganisation als durchführende Organisation rechnet mit einem Reingewinn von 270.000 S, wovon 70 Prozent für die Kriegsofferorganisation und 30 Prozent für die Kriegsblinden verwendet werden sollen. Die Kriegsofferorganisation bemüht sich auch, die durch die nationalsozialistische Regierung weggenommenen Erholungsheime für Kriegsofferkinder wieder zu übernehmen. Diese Erholungsheime wurden durch das Naziregime weggenommen und anderen Zwecken zugeführt.

Das Gesetz selbst ist sehr kurz und besteht nur aus fünf Paragraphen. § 1 bestimmt, daß dem Finanzministerium die Ermächtigung gegeben werden soll, eine Lotterie mit Geldtreffern zu bewilligen. § 2 schreibt die Ver-

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 195

wendung des Reinertrages für bedürftige Kriegsoffer, deren Witwen und Waisen vor. § 3 bezieht sich auf die Befreiung von der Lottotaxe und § 4 befristet das Gesetz mit 31. Dezember 1947. Man rechnet damit, daß nach Ablauf der Frist für die Zustimmung des Alliierten Rates ungefähr fünf Monate für die Durchführung dieser Aktion notwendig sein werden, so daß im Frühsommer des folgenden Jahres die Abwicklung dieser Lotterie beendet sein wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dem vorliegenden Gesetzesbeschluß seine Zustimmung gegeben, weshalb auch ich das Hohe Haus ersuche, dem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz zuzustimmen.

Bundesrat Millwisch: Hoher Bundesrat! Durch die Geldlotterie für die Kriegsbeschädigten und Kriegsblinden soll einem großen Teil unserer Bevölkerung geholfen werden. Die Zahl dieser Personen beträgt ungefähr 351.000. Wenn wir Sozialisten auch der Meinung sind, daß die Hilfe und die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten vorwiegend darin zu bestehen hat, daß sie wieder in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben eingegliedert werden, was gerade für die jungen Kriegsbeschädigten die entscheidende Frage ist, so war es doch, vor allem auch deshalb, weil sehr viele Kriegsbeschädigte noch keine Prothesen haben und vielfach auch das nötige Verständnis der Leute, die die Beschäftigungen verteilen, fehlt, auch durch das langsame Anlaufen unserer Wirtschaft bisher nicht möglich, die Kriegsbeschädigten in größerem Ausmaße in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben einzugliedern. Dazu kommt noch, daß von den neuen Kriegsbeschädigten, deren Zahl derzeit etwa 106.300 beträgt, 40.000 Rentenansprüche noch nicht erledigt sind. Wir haben also 40.000 Menschen ohne Rente, die bisher noch nicht in den Arbeitsprozeß zurückgeführt werden konnten. Gerade diese Menschen, die noch keine Renten beziehen, bedürfen der Fürsorge am meisten.

Daher ist dieses Gesetz mit Freude zu begrüßen, denn es wird einem Großteil dieser Menschen auf fürsorglichem Wege einen Zuschuß bringen. Die Anzahl der Kriegsblinden dieses Krieges ist doppelt so groß als die des ersten Weltkrieges. Wir haben derzeit in Österreich 670 gemeldete Kriegsblinde. Wir wissen allerdings noch nicht, ob sich diese Zahl nicht noch erhöhen wird. Wir haben neben diesen 670 Kriegsblinden noch ungefähr 159.000 andere Kriegsbeschädigte und zirka 145.000 Hinterbliebene: Frauen, Eltern und Kinder. Das

ist ein Personenkreis, für den die Fürsorge des Staates ganz besonders notwendig ist. Es ist daher klar, Hoher Bundesrat, daß wir mit Freude für dieses Gesetz stimmen werden. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

*

Bei der Abstimmung wird gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Es folgt der **13. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946 über Abänderung des Gesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs.

Berichterstatter Leissing: Hoher Bundesrat! Es ist durchaus verständlich, daß mit Rücksicht auf die außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren aller Art über die Grenzen unseres Vaterlandes ohne besondere Genehmigung verboten ist. Das bezughabende Außenhandelsverkehrsgesetz, das von der Provisorischen Staatsregierung bereits am 17. Dezember 1945 beschlossen wurde, konnte erst nach langwierigen Verhandlungen die Zustimmung des Alliierten Rates finden und wurde am 2. August 1946 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz wurde ursprünglich mit 1. Dezember 1946 befristet. Seine Geltungsdauer betrug also knapp vier Monate. Die Verhältnisse, welche die Erlassung des Gesetzes als notwendig erscheinen ließen, dauern noch weiter an. Die Regierung schlägt in der vorliegenden Novelle vor, die Geltungsdauer des Gesetzes bis 30. Juni 1948 zu verlängern. Bei diesem Anlaß wurden zwei Abänderungen des Gesetzestextes beantragt. Zunächst soll durch die Einführung eines Satzes in Abs. (1) des § 2 die Möglichkeit geschaffen werden, daß über Ansuchen um Erteilung von Bewilligungen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren nicht das Finanzministerium selbst entscheidet, sondern die Entscheidung über solche Ansuchen an die Finanzlandesdirektionen und Zollämter übertragen werden kann. Da für die Erteilung von Bewilligungen ohnehin von der Bundesregierung selbst nach Anhören einer eigenen Kommission die bindenden Richtlinien erlassen werden, beschleunigt dies das Verfahren, und es liegt im Interesse der Wirtschaft, daß die Bewilligung gleich von den unteren Instanzen erteilt werden kann.

Die zweite Abänderung bezieht sich auf die Strafbestimmungen des Gesetzes. Und zwar sollen in Hinkunft bei Zuwiderhand-

lungen gegen das Gesetz für die Bestrafung nur mehr dann die Gerichte zuständig sein, wenn der Wert der Ware 10.000 S übersteigt oder wenn die Tat gewerbsmäßig begangen wird, während in allen übrigen Fällen die Bestrafung im Verwaltungswege erfolgen soll. Damit soll eine Entlastung der Gerichte und eine Vereinfachung des Verfahrens erzielt werden. Es soll ansonsten grundsätzlich vermieden werden, ein Gesetz rückwirkend in Kraft zu setzen. Aus sachlichen Gründen mußte aber in diesem Falle die rückwirkende Inkraftsetzung mit 1. Dezember 1946 verfügt werden.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung in längerer Debatte diese Novelle behandelt. Besonders die Vertreter der westlichen Bundesländer übten — gestützt auf gemachte Erfahrungen — Kritik an der schleppenden Abwicklung bisher beantragter Geschäfte. Es mag sein, daß daran weniger das Gesetz als solches sondern vielmehr die erlassenen Durchführungsbestimmungen die Hauptschuld tragen. Auch der Umstand, daß das Warenverkehrsbüro als Abwicklungsstelle über zu geringe Kompetenzen verfügt und vielleicht zu sehr an Entscheidungen anderer beteiligter Ministerien gebunden ist, mag dazu beitragen, daß das Genehmigungsverfahren für Ein-, Aus- und Durchfuhr schleppend ist. Wir alle wissen, daß die Kontrolle unseres Außenhandels durch die Alliierten einen weiteren Hemmschuh darstellt. Um so mehr aber sind die beteiligten österreichischen Dienststellen verpflichtet, in verständnisvoller Zusammenarbeit für eine prompte Abwicklung zu sorgen, denn der Verkäufer oder Käufer im Ausland wird kein Verständnis dafür zeigen, ob wir mit unserem Papierkrieg fertig werden oder nicht. Die Bundesländer des Westens, besonders aber jene, die an export- und importfähige Nachbarstaaten grenzen, waren, bedingt durch ihre damalige abgeschnittene Lage, genötigt, Kompensationsgeschäfte mit dem Ausland zu tätigen. Es waren lebenswichtige Interessen, die da vertreten werden mußten. Dort, wo die Geschäfte unter der Aufsicht der Landesregierung getätigt wurden, gereichten sie zum Nutzen der heimischen wie der gesamtösterreichischen Wirtschaft. Ersparen Sie mir, bitte, einzelne Beispiele anzuführen. Das war damals, als wir also noch nicht miteinander wirtschaftlich verkehren und Export- und Importfragen gemeinsam klären konnten. Es ist jedem Ländervertreter klar, daß dieser Zustand der Außenhandelspolitik jedes einzelnen Bundeslandes ein Ende finden mußte.

Wenn heute der Außenhandelsverkehr wieder zentral geregelt wird, so begrüßen wir das; aber unter der einen Voraussetzung, daß die Länder, die auf nicht geringe Erfahrungen zurückblicken können, in der Kommission für Ein- und Ausfuhranträge mit Sitz und Stimme vertreten sind. Wir sind für eine zentrale Außenhandelspolitik, aber nicht ohne, sondern mit den Bundesländern. (Lebhafte Zustimmung.) Diese Forderung stellt nicht egoistischen Partikularismus, sondern Vertretung höchster Lebensinteressen dar. Der Referent des Finanzministeriums hat sich bereit erklärt, diese Forderung an zuständiger Stelle vorzutragen. Um in der Außenhandelsgesetzgebung einen Ex-lex-Zustand zu vermeiden, stelle ich im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten an den Hohen Bundesrat das Ersuchen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Ing. Hochleitner: Hoher Bundesrat! Die unmittelbaren Nachkriegsverhältnisse haben die einzelnen Länder gezwungen, sich selbst aus eigener Kraft oder mit Hilfe der alliierten Truppen mit Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgütern zu versorgen. Aus dieser Tatsache heraus war es notwendig, daß einzelne Bundesländer auch daran gegangen sind, mit dem Auslande verschiedene Geschäfte zu tätigen, um dringende Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände ins Land zu bringen und die ärgste Not da und dort zu lindern. Im Zuge dieser Geschäfte, die von einzelnen Bundesländern abgeschlossen wurden, hat es sich gezeigt, daß österreichische Produkte, die als Kompensation angeboten werden mußten, nicht immer so verwertet wurden, wie es zweckentsprechend gewesen wäre. Es hat sich vor allen Dingen gezeigt, daß österreichische Erzeugnisse gleicher Art zu verschiedenen Preisen angeboten wurden, je nachdem ob das Produkt, das wir dafür hereinbekommen haben, gerade für ein Land von besonderem Wert war. Dieser Vorgang hat gewisse Schäden verursacht.

Es war daher selbstverständlich, daß mit dem Erstarken der Zentralregierung, beziehungsweise mit ihrer verfassungsmäßigen Konstituierung getrachtet werden mußte, den Gesamtverkehr mit dem Auslande zu vereinigen und von den zentralen Stellen aus führen zu lassen. Es wird heute keinem einzigen Bundesland einfallen, gegen diese selbstverständliche Forderung irgendeinen Einwand zu erheben. Nichtsdestoweniger müssen wir aber umgekehrt auf die Tatsache hinweisen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Notlage in den einzelnen Bundesländern

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 197

völlig verschieden sind. Dies ist nicht nur durch die eigene Erzeugung bedingt, sondern vielfach auch durch die Zonenabgrenzung. Was für die amerikanische Besatzungszone gilt, gilt nicht für die russische oder französische Zone, und umgekehrt. Es haben sich daher trotz der einheitlichen Führung die wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern nicht völlig gleichmäßig entwickelt, und wir müssen heute bedauerlicherweise feststellen, daß hier noch sehr wesentliche Differenzen vorhanden sind.

Um in die Angelegenheit des gesamten Außenhandels Ordnung zu bringen, hat der Nationalrat das sogenannte Außenhandelsgesetz beschlossen. Bei der Durchführung dieses Gesetzes mußte jedoch festgestellt werden, daß einerseits das Verfahren außerordentlich kompliziert ist und dadurch schon den einzelnen Antragstellern bedeutende Schwierigkeiten bereitet werden. Im besonderen hat es sich aber erwiesen, daß die Erledigung der Anträge nicht in der Zügigkeit durchgeführt wird, wie dies den tatsächlichen Verhältnissen der Antragsteller und vor allem den wirtschaftlichen Verhältnissen der Länder entsprechen würde.

Durch die Kompliziertheit des Verfahrens und insbesondere dadurch, daß die endgültige Erledigung von einem Beamten der Zentralbehörde abhängig ist, ergeben sich Verzögerungen, die für unser Wirtschaftsleben vielfach als untragbar angesehen werden müssen. Es kommt auch dazu, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, daß die Notlage in den einzelnen Bundesländern nicht gleich ist, daß sich auch die Verhältnisse innerhalb kurzer Zeit ändern und ein völlig geändertes Bild für die einzelnen Länder ergeben. Wir halten es daher für zweckmäßig, beziehungsweise für dringend notwendig, daß die einzelnen Länder bei der Beratung und Erledigung der gestellten Anträge mitwirken können, um die Verhältnisse in den einzelnen Ländern zu schildern und danach zu trachten, daß bei Bewilligung der Kompensationsgeschäfte die Notlage der Länder besondere Berücksichtigung findet.

Diese Voraussetzungen waren bisher nicht gegeben, und wir waren der Meinung, daß bei einer Novellierung des Gesetzes unseren Wünschen Rechnung getragen werden wird, weil ja die Erfahrung gezeigt hat, daß es hier zu bedeutender Unzufriedenheit, ich möchte beinahe sagen, zu Mißständen gekommen ist. Da dies aber nicht geschehen ist, erlaube ich mir, nachstehenden EntschlieBungsantrag zu stellen, den der Hohe Bundesrat beschließen möge (liest):

„Das Bundesministerium für Finanzen als die mit der Vollziehung dieses Bundes-

gesetzes betraute Stelle wird auf die Wichtigkeit einer beschleunigten Erledigung von Außenhandelsgeschäften aufmerksam gemacht, die für die Volkswirtschaft der einzelnen Bundesländer von Bedeutung sind, und ersucht, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine vereinfachte Mitwirkung der Bundesländer beim Zustandekommen dieser Außenhandelsgeschäfte zu ermöglichen. Insbesondere sollen Ländervertreter den Sitzungen der Kommission für Ein-, Aus- und Durchfuhr zugezogen werden.“

Ich bitte, diesem Antrag die Zustimmung erteilen zu wollen. (Lebhafter Beifall bei den Bundesräten der Österreichischen Volkspartei.)

*

Bei der Abstimmung wird gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Der EntschlieBungsantrag Ing. Hochleitner wird angenommen.

14. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, B. G. Bl. Nr. 154/46, abgeändert wird.

Berichterstatter Dr. Stampf: Hohes Haus! Der Außenhandelsverkehr, welcher in dem gerade jetzt beschlossenen Gesetz geregelt worden ist, bedarf in verschiedenen Punkten einer Neugestaltung. Die jetzt von mir vorgetragene Änderung des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung gehört auch in diesen Komplex von Fragen, welche für den Außenhandel von besonderer Bedeutung sind. Es handelt sich nämlich hier um die Finanzierung der Außenhandelsgeschäfte. Das Bundesministerium für Finanzen hat wiederholt Gelegenheit gehabt, derartige Verhandlungen über Kredite zu führen, die Auslandsdarlehensgeber für österreichische Unternehmungen zu geben bereit sind. Bei diesen Verhandlungen hat sich für solche Auslandskredite die Haftung des Bundes in verschiedener Richtung als notwendig erwiesen. Man hat bisher diese vom ausländischen Darlehensgeber verlangte Haftung als Ausfallhaftung des Bundes festgesetzt, so zwar, daß für den Ausfall, der dadurch entsteht, daß der ausländische Darlehensgeber sein in fremder Währung gegebenes Darlehen vom Schuldner nicht oder nur zum Teil hereinbringen kann, der Bund aufkommt. Im Zuge der Verhandlungen hat es sich aber

198 14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946.

gezeigt, daß den ausländischen Darlehensgebern diese Ausfallhaftung nicht genügt, und es war notwendig, diese Haftung des Bundes in der Weise auszudehnen, daß er für die gewährten Darlehen nicht nur als Ausfallsbürge sondern als Bürge und Zahler, also unter Solidarhaftung, eintritt.

Um diese von den ausländischen Kreditgebern geforderte Haftung nun auch gesetzlich festzulegen, ist es notwendig, daß das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung ergänzt wird, indem nach den Worten „die Ausfallhaftung“ die Worte „oder die Haftung als Bürge und Zahler“ eingefügt werden.

Ich stelle den Antrag, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 15. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das Gehaltsüberleitungsgesetz.

Berichterstatter Dr. Latzka: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, durch den das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten geregelt werden, geht in seiner Bedeutung weit über den Rahmen der anderen im Hause behandelten Gesetze hinaus, galt es doch hier, auf einem Gebiet Ordnung zu schaffen, das in der demokratischen Vergangenheit unseres Staates vielfach zu parlamentarischen Kämpfen und Auseinandersetzungen geführt hat. Daß es gelungen ist, in einer noch nie dagewesenen Notzeit unseres Staates nach langwierigen, von beiden Seiten mit entsprechender Mäßigung und Einsicht geführten Verhandlungen zwischen der Regierung und der Gewerkschaft als der berufenen Interessenvertretung der Bundesangestellten eine einvernehmliche Lösung zu finden, kann nicht genug gewürdigt werden.

Durch das Beamten-Überleitungsgesetz war bereits im August 1945 das alte österreichische Dienstrecht, wie es 1938 bestand, wieder in Kraft gesetzt worden. Lediglich die Frage der Bezüge der öffentlichen Bediensteten war durch dieses Gesetz noch nicht geregelt und mußte nunmehr durch ein besonderes Gesetz neu geordnet werden. Vor allem die Gehaltsansätze wie auch andere verbesserungsbedürftige Gesetzesbestimmungen des Gehaltsgesetzes 1927 mußten vielfach den geänderten Verhältnissen angepaßt werden. Die eheste Regelung dieser Frage ist schon deshalb erfor-

derlich, weil damit auch eine verdiente Anerkennung für jene öffentlichen Bediensteten erfolgen soll, die sich nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes oft unter den widerlichsten Verhältnissen zur Mitarbeit am Wiederaufbau der staatlichen Ordnung bereit gefunden hatten.

Es muß hier einmal deutlich ausgesprochen werden, daß die Wiederaufbauarbeit, die seit Jahr und Tag in der Verwaltung geleistet wird, in der Öffentlichkeit vielleicht nicht immer voll gewürdigt, doch eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen wirtschaftlichen Wiederaufbau bildet. Die Erfolge, die unsere wirtschaftliche Wiederaufbauarbeit zu verzeichnen hat, waren vielfach davon abhängig, daß unser Verwaltungsapparat nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten durch die aufopferungsvolle Tätigkeit der öffentlichen Beamten auf weiten Gebieten doch wieder in Ordnung kam. Es ist daher nur recht und billig, wenn diesen Mitarbeitern in der Form einer Sicherung ihrer materiellen Verhältnisse durch Regelung der Dienst- und Pensionsbezüge die gebührende Anerkennung gezollt wird. Liegt darin doch auch die Voraussetzung dafür, daß wir alsbald wieder jenes österreichische Berufsbeamtentum schaffen, das sich in der Vergangenheit in der Welt einen Namen gemacht hat.

Durch das nationalsozialistische Interregnum wurden, wie wir wissen, auch auf diesem Gebiete Maßnahmen getroffen und haben Praktiken Platz gegriffen, die in ihren letzten Auswirkungen durchaus nicht zur Hebung des Ansehens und der Wertung der öffentlichen Beamten geführt haben. Ich will es mir hier ersparen, auf nähere Einzelheiten einzugehen, die ja dem Hause bekannt sind. Ich will nur betonen, daß es hoch an der Zeit war, mit allen diesen Erscheinungen aufzuräumen und wieder die Grundlagen für die Entwicklung eines österreichischen Berufsbeamtentums zu schaffen, das sich seiner Verantwortung als Diener des Staatsvolkes und der verantwortlichen Regierung voll bewußt ist, eines Berufsbeamtentums, das seine Tätigkeit und Arbeit aus diesem besonderen Verpflichtungsverhältnis heraus streng sachlich und objektiv, jedoch stets bedacht auf das Wohl der Allgemeinheit ausübt. Eine der Voraussetzungen für die von uns gewünschte Entwicklung bildet nun zweifellos auch die Regelung der berechtigten materiellen Ansprüche der öffentlichen Beamten.

Das vorliegende Gesetz vermag nun zweifellos nicht allen in diesem Zusammenhang vielfach nicht mit Unrecht geltend gemachten Wünschen auf beiden Seiten Rechnung zu tragen. Ich werde kurz auf einzelne dieser

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 199

unerfüllten Wünsche zurückkommen. Zweifellos stellt aber das Gesetz für den Augenblick, vor allem mit Rücksicht auf die Einvernehmlichkeit, mit der es beschlossen wurde, eine wertvolle Lösung dieser Frage dar. Daß diese Lösung keine endgültige sein kann, kam schon bei den Beratungen im Ausschuß des Nationalrates klar und deutlich zum Ausdruck. Aus diesem Grund wurde auch der Titel des Gesetzes abgeändert; es heißt nicht mehr Gehaltsgesetz 1946, sondern soll den Titel führen: „Gehaltsüberleitungsgesetz“. Damit hat der Nationalrat zum Ausdruck gebracht, daß eine endgültige Regelung in der Bezugsfrage dann zu treffen sein wird, wenn sich die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse derart konsolidiert haben, daß eine Dauerregelung möglich ist.

Es sei mir nun gestattet, auf die Einzelheiten des Gesetzes ganz kurz einzugehen, und zwar nur so weit, als sie von der bisherigen Gehaltsregelung, wie sie im Gehaltsgesetz 1927 vorgesehen waren, abweichen. Im § 1 des Gesetzes wird der Anwendungsbereich festgelegt und die Gleichstellung der männlichen und weiblichen Angestellten grundsätzlich ausgesprochen. Es bedeutet eine wesentliche Vereinfachung, wenn der § 2 des Gesetzes nur mehr von vier Beamtenkategorien gegenüber sechs Beamtengruppen im alten Gesetz spricht. Es gibt nunmehr Beamte der allgemeinen Verwaltung, Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte, Lehrer und Beamte des Schulaufsichtsdienstes und Wachebeamte. Weggefallen sind die Angehörigen des Bundesheeres und die Kategorie der Beamten der Tabakregie, der Staatsdruckerei und der „Wiener Zeitung“. Soweit in den letzteren Unternehmungen noch öffentlich-rechtliche Beamte tätig sind, werden sie in die Kategorie der Beamten der allgemeinen Verwaltung eingereiht.

Auch die Zahl der Verwendungsgruppen wird im § 6 des Gesetzes von acht auf fünf verringert. Die neuen Verwendungsgruppen A bis E gliedern die Beamten nach ihrer Verwendung in Beamte des höheren Dienstes, des gehobenen Fachdienstes, wie er nun nach einem im Nationalrat angenommenen Abänderungsantrag heißen soll, des Fachdienstes selbst, des mittleren Dienstes und des Hilfsdienstes. Ebenso wurde auch die Zahl der Dienstklassen, jetzt Dienstpostengruppen, von zehn auf sechs verringert.

Eine bedeutende Abweichung gegenüber den Bestimmungen des alten Gehaltsgesetzes liegt in der Neuregelung des Anstellungsvorganges. Während das Gehaltsgesetz von 1927 nur eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst als Beamtenanwärter vorgesehen hat,

die erst nach Ablauf von zwei, später drei Jahren zu einer automatischen Anstellung führte, wird der öffentliche Angestellte nunmehr in Übereinstimmung mit unserer Verfassung — gemäß Artikel 65, Abs. (2), lit. a, ernannt der Bundespräsident die Beamten — unmittelbar in das Beamtenverhältnis übernommen. Die notwendige Erprobung des Beamten soll in der Form erfolgen, daß er während eines vierjährigen provisorischen, kündbaren Dienstverhältnisses den Nachweis seiner Eignung zu erbringen hat. Als Mindestalter für das Anstellungsverhältnis bestimmt das Gesetz das 18. Lebensjahr. Die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten in den einzelnen Dienstbereichen sollen wie bisher durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang verweist das Gesetz unter anderem auch auf § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes, wo Erleichterungen bei der Erlangung von Dienstposten für jene Bewerber vorgesehen sind, die wegen Maßregelung, Kriegsdienst oder sonstiger Umstände die Erfordernisse für einen bestimmten Dienstposten zunächst nicht erfüllen. In der zu § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes erlassenen Verordnung vom Juni 1946 wird unter anderem auch vorgesehen, daß beim Fehlen eines besonderen Anstellungserfordernisses allenfalls auch Nachsicht gewährt werden kann. Es wäre begrüßenswert, wenn in der Praxis von dieser Möglichkeit mehr als bisher Gebrauch gemacht würde. Ich denke vor allem an jene Fälle, wo es sich um Bewerber handelt, die in den Jahren des Nationalsozialismus physisch so gelitten haben, daß sie die Voraussetzungen für die Erlangung des Dienstpostens — meist längerer Studiengang, Prüfungen und so weiter — nur schwer erfüllen können.

Die Gehaltsansätze — § 11 des Gesetzes — sind bereits seit einigen Monaten festgelegt. Sie sind den veränderten Verhältnissen zweifellos angepaßt. Die Erläuterungen zu dem Gesetz sprechen davon, daß vor allem die Anfangsbezüge gehoben und somit offenbar dem Existenzminimum angenähert wurden. Ich kann mir die Feststellung nicht versagen, daß die Anfangsgehälter der niederen Beamtenkategorien in der allgemeinen Verwaltung und der Lehrer — 170 bis 200 S — noch immer so gering sind, daß sie dem jungen Beamten eine Familiengründung nicht gestatten und sicherlich keinen besonderen Anreiz zum Eintritt in den Staatsdienst bieten. Gerade in der Zeit, wo es mehr denn je darauf ankommt, ein österreichisches Beamtentum wieder neu aufzurichten, müßten die materiellen Voraussetzungen auch in diesen Kategorien so erstellt werden, daß sich auch

200 14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946.

wirklich fähige und tüchtige Bewerber zum Eintritt in den Staatsdienst entschließen können.

Eine Neuerung gegenüber dem Gehaltsgesetz stellt die Tatsache dar, daß nunmehr ein bestimmtes Grundgehalt ohne besondere Koeffizienten, wie sie durch das Ortsklassensystem gegeben waren, festgesetzt ist. Die Gründe für das Ortsklassensystem sind in der Zwischenzeit teilweise weggefallen oder sie waren von Anfang an nicht in dem Ausmaß vorhanden, wie sie zur Begründung des Systems angeführt wurden. Eine Neuregelung erfährt auch die bisher übliche Familienzulage. Während das alte Gesetz eine nach der Anzahl der Kinder gestaffelte Jahreszulage kannte, wird nun die Kinderzulage einheitlich mit 20 S monatlich pro Kind festgesetzt. Auch der Haushaltzuschuß der verheirateten und verwitweten Beamten, denen Kinderzulage oder Aushilfe gewährt werden, wird einheitlich mit 20 S pro Monat festgelegt.

Daß die derzeit im Zuge befindlichen Lohn-erhöhungen auch auf die Bezüge der Bundesbeamten ihre Rückwirkungen haben, kann nicht zweifelhaft sein. Zur Erhaltung des ohnehin nicht hohen Lebensstandards der öffentlichen Bediensteten werden in der nächsten Zeit zweifellos Gehaltserhöhungen notwendig werden. Diese sollen nun, um das Gehaltsschema selbst nicht ändern zu müssen, in Form von Teuerungszulagen gewährt werden.

Hinsichtlich der Gewährung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes aus 1927 im wesentlichen unverändert übernommen worden. Gewisse Einschränkungen des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenuß wurden jedoch vorgenommen. Ich verweise hier auf die §§ 53 bis 55, welche die Fälle regeln, wo mehrere Bezüge aus öffentlichen Mitteln zusammentreffen. Die Regelung erfolgt hier so, daß dem Grundsatz: keine Doppelversorgung aus Staatsmitteln, Rechnung getragen wird.

Eine besondere Einschränkung erfährt der Versorgungsanspruch der Witwe durch die Bestimmungen des § 52 des Gesetzes. Die Witwenpension soll nur dann gewährt werden, wenn die Witwe wenigstens das 35. Lebensjahr vollendet hat; sofern sie dieses Alter noch nicht erreicht hat, soll ihr der Versorgungsanspruch nur zustehen, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre bestanden oder der Verstorbene wenigstens ein eheliches Kind im Alter unter 14 Jahren, das in Betreuung der Witwe steht, hinterlassen hat.

Eine Neuerung stellt die Bestimmung des § 67 dar, welche die Altersgrenze der Beam-

ten allgemein mit dem 65. Lebensjahr festsetzt, so daß der Beamte mit Erreichung dieser Altersgrenze von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand tritt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind vor allem für Gemaßregelte vorgesehen. Durch einen Antrag im Nationalrat wurde jedoch die Geltungsdauer dieser Ausnahmebestimmung mit 31. Dezember 1949 terminisiert.

Die Schlußbestimmungen in den §§ 69 bis 71 regeln vor allem das Verhältnis des neuen Gehaltsgesetzes zu den bisherigen gehaltsrechtlichen Vorschriften und unterwerfen auch das Dienstverhältnis der Beamten der vom Bund verwalteten Fonds, Stiftungen und Anstalten diesem Gesetze.

Abschließend darf ich in diesem Zusammenhange auf einen im weitesten Kreise der öffentlichen Beamten erhobenen Wunsch zurückkommen, den das vorliegende Gesetz leider nicht erfüllt. Es ist allgemein bekannt, daß die Bundesbeamten seit Mai 1945 nur Gehaltsvorschüsse erhalten haben, über die eine Abrechnung bisher nicht erfolgt ist. Es wurde allgemein erwartet, daß in diesem Gesetz die Anordnung getroffen würde, daß die gemäß § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes seit Mai 1945 gezahlten Vorschüsse, sofern sich die Beamten seit diesem Zeitpunkt im Dienst befanden, restlos abzurechnen seien.

Es mag zugegeben werden, daß diese Abrechnung einen nicht unbedeutenden Verwaltungsaufwand und zweifellos einen allenfalls auch ins Gewicht fallenden finanziellen Aufwand erfordert hätte. Doch scheint anderseits dieser Wunsch der Beamtenschaft derart berechtigt, daß seine Erfüllung auch diesen Aufwand gerechtfertigt hätte. Das Gesetz sieht in § 59, Abs. (4), die Abrechnung der Vorschüsse lediglich für die Zeit ab 1. September 1946 vor.

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden im Ausschuß des Nationalrates einige Abänderungsanträge angenommen, so insbesondere bezüglich des Titels des Gesetzes selbst und der Bezeichnung der mittleren Verwandungsgruppen.

Im § 68 wurde eine Bestimmung eingefügt, wonach Sonderzahlungen neben den monatlichen Bezügen dann erfolgen können, wenn es nötig wird, den Bezug den geänderten Lebenshaltungskosten anzugleichen.

Der Nationalrat hat das vorliegende Gesetz in dieser geänderten Fassung angenommen. Nach Vorberatung des Gesetzes im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates darf ich namens des Ausschusses dem Hohen Bundesrat empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß des National-

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 201

rates in der vorliegenden Fassung keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit schiebe ich eine Mittagspause ein. Wir werden nach der Pause fortsetzen.

*

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten unterbrochen, um 13 Uhr 30 Minuten wieder aufgenommen und mit der Debatte über den 15. Punkt: Gehaltsüberleitungsgesetz, fortgesetzt.

Bundesrat Holzfeind: Hoher Bundesrat! Mit dem Gehaltsüberleitungsgesetz hat sich der Nationalrat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1946 befaßt. In dieser Sitzung hat einer der Debattenredner ausgedrückt, daß dieses Gesetz eines der wenigen Gesetze sei, das eine große und weitverzweigte Gesetzesmaterie in übersichtlicher, klarer, äußerst einfacher und verständlicher Form zusammenfaßt. Auch der Berichterstatter hat heute die Einmütigkeit hervorgehoben, mit der dieses Gesetz zum Beschluß erhoben wurde. Wenn das erste Lob auch von einer parlamentarisch-politischen Seite kommt, die in der Regel alles heruntersetzt und kritisiert, so wird in diesem Fall das Lob sicherlich seine Richtigkeit haben, obwohl ich der Meinung bin, daß dieses Kriterium, nämlich daß hier endlich ein Gesetz geschaffen wird, das in klarer, äußerst einfacher und verständlicher Form vorliegt, sicherlich nicht nur auf dieses, sondern auf viele vom Nationalrat beschlossene Gesetze zutrifft.

Ich möchte aber den Grund verraten, weshalb wir hier von einem guten Gesetz sprechen können. Der Grund liegt darin, daß dieses Gesetz in monatelangen Beratungen sowohl von Vertretern des Bundeskanzleramtes als auch von Vertretern der Gewerkschaften aller öffentlichen Angestellten sehr sorgfältig vorbereitet wurde. Wenn im Gesetzesbericht des Nationalrates nur der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten Erwähnung getan ist, so möchte ich festhalten, daß bei den Verhandlungen auch die Gewerkschaften der Eisenbahner, der Gemeindebediensteten und der Post- und Telegraphenbediensteten anwesend waren, mit einem Wort, alle öffentlichen Angestellten haben hier zusammengearbeitet.

Die Notwendigkeit dieses Gesetzes hat schon der Herr Berichterstatter begründet. Wir müssen vom deutschen Beamtenrecht endlich wegkommen, und an seiner Stelle österreichische Rechtsbestimmungen schaffen. Damit sollen endlich auch alle Bevorzugungen, die in der nationalsozialistischen Zeit

den Parteimitgliedern und den der Partei nahestehenden Beamten gegeben worden sind, aus der Welt geschafft werden. Es soll das Unrecht, das von 1938 bis 1945 an vielen treuen österreichischen Beamten begangen wurde, beseitigt werden.

Der erste Schritt hiezu war das Beamten-Überleitungsgesetz, das im § 1 vorsteht, grundsätzlich alle Gesetze zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und alle sonstigen Anordnungen, die bis zum 13. März 1938 in Geltung standen, wieder in Kraft treten zu lassen, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes bestimmt wird. Der § 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes besagt, daß die Bezüge neu zu regeln sind und daß bis zu dieser Neuregelung Vorschüsse in einer vom Finanzministerium vorgeschlagenen und vom Ministerrat zugelassenen Höhe flüssiggemacht werden. Das vorliegende Gesetz macht der Vorschußwirtschaft ein Ende und stellt die Bezüge auf eine neue gesetzliche Grundlage. Das Gesetz war aber auch deshalb notwendig, weil das Gehaltsgesetz in seiner bis 1938 bestandenen Fassung den Bedürfnissen noch immer nicht entsprochen hat und weil das Beamtenrecht auch in den Jahren 1934 bis 1938 nicht unwesentlich verschlechtert wurde.

Ich muß in diesem Zusammenhang auf die sogenannten Betriebsbeamten hinweisen, weil man durch sie eine neue, schlecht besoldete und ausgebeutete Beamtenkategorie schuf. Weil das Gehaltsgesetz bis 1938 auch sonst manche Mängel aufwies, war es notwendig, diese Mängel durch das neue Gesetz zu beseitigen.

Wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, wird das Anstellungsverhältnis neu geregelt. Es gibt keine Beamtenanwärter mehr, der Beamte tritt sofort in ein öffentlich-rechtliches, allerdings innerhalb von vier Jahren kündbares Dienstverhältnis. Wie ist aber die Praxis? Im Post- und Telegraphendienst ist das so: Bevor ein Bediensteter seinerzeit Beamtenanwärter wurde und bevor er jetzt in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis tritt, war er Jahre hindurch als Vertragsbediensteter bei der Post- und Telegraphenanstalt tätig. Diese Vordienstzeit als Vertragsangestellter wurde nur zum Teil angerechnet. Es ist hier auf einen Mangel hinzuweisen, den die sogenannte Vordienstzeitenanrechnungs-Verordnung aufgewiesen hat; man kann wohl sagen, daß es sich hier eher um eine Vordienstzeitenkürzungs-Verordnung handelt, eine Verordnung, die direkt eine Ausnahmebestimmung gegen die Arbeiter war. Den Arbeitern im öffentlichen Dienst wurden jedenfalls vier Jahre abgezogen,

während den Arbeitern, die aus einem privaten Dienstverhältnis kamen, nur die Hälfte, höchstens aber zehn Dienstjahre angerechnet wurden. Wir sehen also, daß dieses Anstellungsverhältnis erst dann wirklich klar geregelt ist, wenn einerseits sowohl die Zahl der Vertragsangestellten auf das notwendige Maß eingeschränkt wird und andererseits auch die Vordienstzeiten, die der einzelne Arbeiter oder Angestellte im öffentlichen Dienst verbracht hat, tatsächlich voll zur Anrechnung kommen.

Bis zum Jahre 1938 ist aber auch in politischer Hinsicht mancher Mißbrauch getrieben worden, denn ich habe erst vor kurzem festgestellt, daß es heute noch Vertragsbedienstete bei der Postanstalt, sogenannte Postfacharbeiter gibt, die eine Dienstzeit von mehr als 20 Jahren als Vollbeschäftigte aufweisen, die unter Umständen in den Jahren 1934 bis 1938 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis hätten übernommen werden können und die damals nur deshalb nicht übernommen wurden, weil sie Sozialisten waren. Oder man hat damals Leute nur deswegen nicht in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen, weil sie konfessionslos waren. Dieses Unrecht muß heute gutgemacht werden, und wir sind jetzt auch daran, die Pragmatisierung dieser alten Vertragsangestellten durchzusetzen. Der Abs. (2) des § 4 gibt in der vorliegenden Fassung dieses Gesetzes dazu auch die Möglichkeit, da die Ergänzung des Personalstandes in erster Linie durch Einstellung von Vertragsangestellten und Arbeitern, die im Bundesdienst stehen, zu erfolgen hat.

Gegenüber dem alten Gehaltsgesetz sieht das jetzige Gehaltsüberleitungsgesetz auch im § 6, Abs. (2), einen gewissen Fortschritt vor. Die Sozialistische Partei hat im Nationalrat den Antrag gestellt, wonach in diesem Abs. (2) der Satz (liest): „Die Verwendungsgruppe A umfaßt die Dienstzweige, welche von Personen mit voller Mittelschul- und Hochschulbildung versehen werden sollen“ zu streichen ist. Warum hat die Sozialistische Partei diesen Antrag gestellt? Vor allem deshalb, um befähigten und tüchtigen Beamten aus der Verwendungsgruppe 7 den Aufstieg in die höheren Dienstzweige zu ermöglichen. Leider hat die Mehrheit des Hauses diesen Antrag abgelehnt, und es scheint fast so zu sein, als ob die Österreichische Volkspartei kein Interesse daran hätte, besonders tüchtige Beamte zu fördern oder diesen den Aufstieg zu ermöglichen. Immerhin bedeutet der von der Sozialistischen Partei zur Streichung beantragte Satz gegenüber dem Jahre 1927 doch einen gewissen Fortschritt, denn im alten Gesetz wurde für die Zugehörigkeit zu

einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe 8 die volle Mittel- und Hochschulbildung zwingend vorgeschrieben. In dem jetzigen Gesetz ist durch das Wörtchen „sollen“ die Möglichkeit geschaffen worden, daß die seit dem Jahre 1927 bestehenden Anstellungserfordernisse auch für die Verwendungsgruppe A, beziehungsweise die Verwendungsgruppe 8, wie sie früher bezeichnet wurde, geändert werden können. Ich möchte besonders darauf hinweisen, daß eine Revision dieser alten Anstellungserfordernisse jedenfalls notwendig ist, da durch die seit 1945 geschaffenen neuen Verhältnisse auch neue Vorschriften notwendig werden, auch deswegen, weil schon der § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes ausdrücklich feststellt, daß bei der Festsetzung der Erfordernisse für die Dienstposten Vorsorge zu treffen ist, daß die für den Dienst geeigneten Personen auch in anderer zweckmäßiger Weise als bisher ihre Eignung nachweisen können.

Eine weitere Verbesserung sieht dieses Gehaltsüberleitungsgesetz gegenüber dem alten Gesetz dahingehend vor, daß auch weiblichen Beamten die Familienzulagen gebühren, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind. Dies bedeutet in der heutigen Zeit sicherlich eine Notwendigkeit, denn es gibt viele Frauen, deren Männer aus dem Krieg arbeitsunfähig oder als Krüppel zurückgekommen sind, und die nun auch die Familienzulagen so zu bekommen haben, als ob sie Männer wären.

Im übrigen ist das Gesetz im bezug auf die Familienzulage und die Haushaltzulage ebenfalls fortschrittlicher, übersichtlicher und klarer als das alte Gehaltsgesetz.

Nun einige Worte zu § 15 des Gesetzes, in dem festgelegt wird, daß die Zahl der einzelnen Dienstposten alljährlich durch den Bundesvoranschlag festzusetzen ist. Ich kann leider nicht umhin festzustellen, daß die Verwaltung bestrebt ist, so wenig Beamtendienstposten als nur möglich zu schaffen. Als Beispiel möchte ich einige Ziffern anführen:

Im Jahre 1932 hat es im Bereich der Post- und Telegraphenanstalt über 25.400 Beamtenposten gegeben. Im Jahre 1938 waren es nur mehr 19.893, und darin sind noch die sogenannten Betriebsbeamten, von denen ich vorhin gesprochen habe, ungefähr 800, einbezogen. Für das Jahr 1947 hat aber der Dienstpostenplan nur mehr 16.219 Beamtenposten vorgesehen. Dafür will man aber 7414 Vertragsbedienstete schaffen. Ich möchte feststellen, daß diese Ziffern im Dienstpostenplan 1947 in krassem Widerspruch zu den Zusagen stehen, die den Gewerkschaften bei den Verhandlungen immer wieder gegeben wur-

den und die besagten, daß für jeden vollbeschäftigten dauernden Dienstposten ein Beamtenposten zu schaffen ist. Wir Sozialisten lehnen es grundsätzlich ab, daß durch die Bildung einer Kategorie von Vertragsbediensteten eine neue ausgebeutete Staatsbedienstetenkategorie geschaffen wird. Unserer Meinung nach dürfen Vertragsbedienstete nur dort eingestellt werden, wo es sich um Krankheits- oder Urlaubersatzkräfte oder sonstige außergewöhnliche nicht dauernde Beschäftigungen handelt.

Einen Fortschritt weist der § 20 des Gehaltsgesetzes auf, der die Überstellung in höhere Verwendungsgruppen regelt. Während bis 1938 ein Bediensteter, der durch die sogenannte horizontale Überstellung einen höher qualifizierten Dienstposten verliehen erhalten hat, oft sechs bis sieben Jahre warten mußte, bis er in den höheren Bezug kam, sieht jetzt das Gesetz vor, daß mit der Verleihung des höheren Dienstpostens gleichzeitig der höhere Bezug eintritt.

Eine besondere Neuerung weist das Gesetz im § 11, Abs. (2), auf. Die dortigen Bestimmungen sehen die sogenannte Majors-ecke, wie man das in Beamtenkreisen genannt hat, vor. Lassen Sie mich dazu einige Worte sagen. Dem öffentlichen Bediensteten ist sehr oft der Vorwurf gemacht worden, daß sie ihren Lohn, ihre Gehaltsstufe, ihre Dienstklasse nicht durch ihre Leistungen erringen, sondern daß sie sich diesen Bezug ersitzen. Ich möchte vor allem einmal festhalten, daß dieser Vorwurf sicherlich nur auf einen ganz geringen Teil der öffentlichen Bediensteten zutrifft. Die Gewerkschaften haben sich daher auch, weil sie wissen, daß es sich nur um eine kleine Zahl von Bediensteten handeln kann, bereit erklärt, eine Bestimmung aufzunehmen, die nun besagt, daß ein Beamter eine bestimmte Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe nur dann erreichen kann, wenn er eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung aufweist. Um aber für alle Zukunft alle irreführenden Auslegungen des Begriffes Durchschnittsleistung hintanzuhalten, möchte ich feststellen, daß unter Durchschnittsleistung nicht etwa verstanden werden kann, daß nur 50 Prozent der Beamten diese Durchschnittsleistung aufweisen könnten und daß daher die restlichen 50 Prozent bei einer bestimmten Gehaltsstufe in ihrer Vorrückung gehemmt werden. So darf das nicht aufgefaßt werden. Grundsätzlich kann die Durchschnittsleistung jeder Beamte erreichen, und namentlich im Post- und Telegraphendienst ist es durch die Festsetzung von Arbeitseinheiten möglich, die Durchschnittsleistung bei der überwiegenden Zahl der Dienstverrichtungen klar zu messen. Erst

dann, wenn der Beamte dauernd hinter der ihm vorgeschriebenen Durchschnittsleistung zurückbleibt, kann man die Bestimmungen des § 11, Abs. (2), anwenden. Der Begriff der Durchschnittsleistung wurde in den Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und dem Bundeskanzleramt eindeutig und klar festgelegt. Ich glaube, daß es notwendig war, auch hier im Hause einige Worte darüber zu sagen.

Außerdem wird es notwendig sein, daß die Qualifikationsbestimmungen der Dienstpragmatik einer Verbesserung unterzogen werden. Notwendig ist auch, daß der Beamte auf eine minder entsprechende Dienstleistung rechtzeitig aufmerksam gemacht wird. Es darf nicht vorkommen, daß ein Beamter von seiner minder entsprechenden Qualifikation überrascht wird und sich beschwert, daß er nie auf seine schlechte Dienstleistung aufmerksam gemacht wurde und nun in einer bestimmten Gehaltsstufe hängenbleibt.

Wir können im allgemeinen feststellen, daß das Gesetz einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete des Beamtenrechtes darstellt. Auf eines aber muß ich noch zurückkommen, und zwar auf jene Veränderungen, die im § 6 eine Änderung der Bezeichnungen für die Verwendungsgruppen B und C bringen. Es heißt hier nicht mehr fachtechnischer Dienst, sondern gehobener Fachdienst und nicht mehr gehobener mittlerer Dienst, sondern Fachdienst.

Hierbei möchte ich feststellen, daß der Begriff fachtechnischer Dienst bis 1938 ein Begriff gewesen ist, der in Fleisch und Blut übergegangen war. Ich habe es wirklich nicht eingesehen, warum man diese Bezeichnung ändern mußte. Insbesondere muß aber hier festgehalten werden, daß durch die Änderung der Bezeichnung nicht etwa die Meinung aufzutreten darf, daß nunmehr in der Reihung der Beamten ein Unterschied zu machen ist. Die Gewerkschaften haben im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt festgestellt, daß grundsätzlich die früheren Verwendungsgruppen 1 bis 3 jetzt in der Verwendungsgruppe E, die früheren Verwendungsgruppen 4 und 5 in der Verwendungsgruppe D, Teile der Verwendungsgruppe 5 — namentlich der gehobene Kanzleidiens — und die Verwendungsgruppe 6 in der Verwendungsgruppe C und die früher in der Verwendungsgruppe 7, in den sogenannten fachtechnischen Dienst eingereichten Dienstposten in die Verwendungsgruppe B einzureihen sind. Ich stelle fest, daß auch bei einer Veränderung der Ausdrücke — statt fachtechnischer Dienst gehobener Fachdienst — an der Tatsache, daß diese Einreihungen maßgebend sind, nicht gerüttelt werden darf.

204 14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946.

Ich darf also festhalten, daß das Gesetz sicherlich einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete des Beamtenrechtes darstellt. Wir haben das Gefühl, daß ein demokratischer Geist durch dieses Gesetz geht, weil es von Fachleuten sowohl des Bundeskanzleramtes als auch der Gewerkschaften in demokratischen Formen verhandelt wurde.

Eines ist meines Erachtens aber notwendig: daß der demokratische Geist, der bei der Schaffung dieses Gesetzes vorhanden war, auch bei der Durchführung des Gesetzes Platz greift. Erst dann werden wir in Österreich zu einer zufriedenen Beamtenschaft kommen und werden von einer solchen Beamtenschaft entsprechende Leistungen verlangen können, die — wie unser Herr Referent gesagt hat — zum Aufbau und im Interesse unserer jungen Republik notwendig sind. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Bundesrat Rubant: Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter hat in eingehender Weise die Verbesserungen und Vorzüge des Gesetzes zum Ausdruck gebracht. Er hat sich auch mit den schwachen Stellen des Gesetzes beschäftigt. Mein Vorredner, Herr Bundesrat Holzfeind, hat zu den einzelnen Punkten des Gesetzes, wo es erforderlich war, Stellung genommen. Ich kann mich also in meinen Ausführungen darauf beschränken, einige allgemeine Bemerkungen grundsätzlicher Art vorzubringen.

Es wurde von beiden Rednern, dem Herrn Berichterstatter und dem Herrn Bundesrat Holzfeind, lobend hervorgehoben, daß das Gesetz als gut und durchdacht bezeichnet werden kann, weil ihm lange Verhandlungen mit den Gewerkschaften vorangegangen sind, die in demokratischem Geiste geführt werden konnten.

Jetzt, nachdem das Gesetz vom Nationalrat beschlossen wurde, erblicke ich eigentlich darin, daß die Verhandlungen mit den Gewerkschaften so lange geführt wurden, um zu einem guten gesetzlichen Ergebnis zu kommen, keinen richtigen Vorzug mehr, denn diese langen Verhandlungen haben sicherlich dazu beigetragen, daß das Gesetz erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden konnte. Das läuft förmlich auf eine Bestrafung der Beamten hinaus, da sie ja nicht rechtzeitig in den Genuß der ihnen gebührenden Gehaltssätze kommen können. Wenn die Gewerkschaften rascher hätten arbeiten können und dieses Gesetz nicht mit jener großen Sorgfalt hätte geschaffen werden müssen, wäre der Nationalrat in der Lage gewesen, dieses Gesetz vielleicht schon im Frühjahr zu behandeln. Es wäre in diesem Falle keinem der daran Beteiligten

eingefallen, den Wirksamkeitsbeginn eines im Frühjahr beschlossenen Gesetzes auf den 1. September 1946 zu verlegen.

1. September 1946! Ein Tag, der eigentlich ganz ohne Bedeutung ist. Er scheint willkürlich herangezogen worden zu sein. Jetzt werden verschiedene Versuche gemacht, das im Dezember beschlossene Gesetz auf den September rückwirken zu lassen. Als rückwirkend kann aber dieses Gesetz nicht angesehen werden, denn die öffentlichen Bediensteten beziehen ja schon seit September ihre Vorschüsse in der Höhe des in diesem Gesetze niedergelegten Gehaltes. Es werden also die Vorschüsse, die die Beamtenschaft seit September 1946 bezieht, einfach als Gehalt zu bezeichnen und in unveränderter Höhe beizubehalten sein.

Etwas anderes, das die öffentlichen Angestellten sehr berührt, ist einer jener großen Unterschiede, die wir immer wieder zwischen den Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes und jenen der Privatwirtschaft finden. Es handelt sich um folgendes: Wenn zum Beispiel ein privatwirtschaftliches Unternehmen aus Gründen verschiedenster Natur einen Buchhalter zum Oberbuchhalter bestellt, ist es ganz selbstverständlich, daß dieser Buchhalter vom Zeitpunkt seiner Bestellung an den Gehalt als Oberbuchhalter empfängt. Niemand von uns findet daran etwas Besonderes. Wenn aber die öffentliche Verwaltung als Dienstgeber im Mai 1945 einen — sagen wir — Buchhalter zum Oberbuchhalter ernannt oder einen Beamten auf einen leitenden Posten gestellt hat, wird hier das, was wir in der Privatwirtschaft als selbstverständlich betrachten, nicht eintreten, denn dieser von der öffentlichen Verwaltung im Mai 1945 oder später bestellte Oberbuchhalter bekommt den ihm zustehenden Dienstbezug nicht vom Tage der Wirksamkeit seiner Bestellung an, sondern 16 Monate später, nämlich vom 1. September 1946 an.

Dies, Hoher Bundesrat, ist eine sehr unangenehme Begleiterscheinung bei den Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes überhaupt, und noch unangenehmer wird diese Begleiterscheinung, weil von den Vorschüssen, die seit September gezahlt wurden, bereits ab Juli die in § 25 des Gesetzes vorgesehenen Pensionsbeiträge eingehoben wurden. Der öffentliche Angestellte hat in dieser Maßnahme schon den Wirkungsbeginn des Gesetzes erblickt, und ich gehe nicht fehl, anzunehmen, daß auch die Bundesregierung zu der Zeit, in der diese Verfügung ergangen ist, mit einem solchen Wirksamkeitsbeginn gerechnet hat. Jetzt ist aber die unangenehme Erscheinung einge-

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 205

treten, daß ausgerechnet der § 25 des Gesetzes eine gewisse Rückwirkung auf den Monat Juli 1946 gefunden hat.

Diese Unmöglichkeit, den öffentlichen Beamten rechtzeitig den ihnen zukommenden Arbeitslohn ausbezahlen, verschärft die schon bestehende Notlage großer Kreise der öffentlichen Angestellten ganz bedeutend. Diese Notlage geht heute schon über den Kreis der kleinen Gehaltsempfänger oder kleinen Beamten hinaus, reicht über die mittlere Beamtenschaft schon in die Anfangsstufen der akademisch Vorgebildeten hinein, abgesehen davon, daß der eine oder andere durch Bombenschaden und sonstige Katastrophenfälle um Hab und Gut gekommen ist. Diese allgemeine Notlage drückt sich auch darin aus, daß der Beamte und Angestellte heute gar nicht in der Lage ist, in der früher üblichen netten Art und Weise, gut gekleidet und entsprechend beschuht, seinen Dienst zu versehen. Wenn das innerhalb der Verwaltung in den Bürostuben noch erträglich ist, hat es sich in der letzten Zeit besonders bei den Beamten des Außendienstes ganz katastrophal ausgewirkt. Es ist in letzter Zeit der beschämende Zustand eingetreten, daß Parteien Kriminalbeamte, die im Auftrag ihrer Dienststelle bei ihnen amtliche Erhebungen zu machen hatten, durch Sicherheitswachebeamte verhaften ließen, weil weder die Partei noch der Hausbesorger in dem sehr schlecht gekleideten, genährten und beschuhten Mann ein Amtsorgan erblicken konnten. Noch dazu fehlt den Beamten die Möglichkeit, sich mit der üblichen Kokarde auszuweisen. Ist es dem Staat in den 20 Monaten des Bestandes der zweiten Republik noch immer nicht möglich gewesen, die paar hundert Kokarden aufzutreiben? Meine sehr verehrten Herren, das sind auch Dinge, die den Beamten und Angestellten im Dienst behindern. Es ist nicht alles, was in einem solchen Gehaltsgesetz vorkommt, allein für die persönliche Lebenshaltung des Beamten gedacht, sondern soll ihm die Ausübung des Dienstes ermöglichen, und in diesen Fällen, die ich eben angeführt habe, beginnt sich die Sache ganz verheerend auszuwirken und schwächt die Autorität des Staates gegenüber der Bevölkerung.

Ich möchte nur noch auf einen Punkt zu sprechen kommen, der uns Sozialisten sehr zu denken gibt. Er betrifft einen von der Sozialistischen Partei zum § 5, Abs. (3), eingebrachten Minderheitsantrag, wonach Entlassungen während der Zeit der provisorischen Dienstleistung nur im Einvernehmen mit der Personalvertretung, und wenn eine solche nicht besteht, mit der zuständigen Gewerkschaft ausgesprochen werden sollen.

Wir bedauern es und verstehen es nicht, daß dieser Minderheitsantrag im Nationalrat abgelehnt wurde. Es ist bei den provisorischen Anstellungen nicht immer möglich, den Leuten Vordienstzeiten anzurechnen, die keine gehabt haben. Kommt jemand aus dem Bundesheer und wird als Staatsangestellter angestellt, das heißt pragmatisiert, dann besteht die Möglichkeit, Vordienstzeiten anzurechnen. Wir wissen von der Verwaltung, daß sie geneigt ist, hier im weitestgehenden Sinne vorzugehen; es gibt aber auch Personen, die erst im Vorjahr in den öffentlichen Dienst aufgenommen wurden und die im öffentlichen Dienst gebraucht werden. Ich denke da vor allem an die Sicherheitsexekutive und sonstige Dienstzweige und daran, daß das Berufsbeamten-tum überhaupt durch junge Kräfte zu ergänzen ist. Die Leute bringen zwar den guten, ehrlichen Willen mit, dem Staat zu dienen, und den Nachweis einer einwandfreien demokratischen Gesinnung, aber keine Vordienstzeit. Der Mann muß also vier Jahre provisorisch dienen, und das wäre auch kein großes Malheur, wenn sich in diesem § 5 unter den Gründen, die für eine Entlassung in Betracht kommen, nicht etwas eingenistet hätte, was auch die Gewerkschaft nicht in der Lage war, herauszubringen: das ist der Bedarfsmangel. Dieser Bedarfsmangel, meine sehr Verehrten, bedeutet da und dort de facto für den jungen, in den Dienst eingetretenen provisorischen Beamtenanwärter eine gewisse Gefahr. Um dieses Gefahrenmoment auf ein Mindestmaß herunterzudrücken, hat die Sozialistische Partei vorgesehen, daß nur in dem Fall Entlassungen vorgenommen werden sollen, wo sie mit der Personalvertretung, oder wenn diese nicht besteht, mit der Gewerkschaft vereinbart sind. Wir wollen hoffen, daß bei der Durchführung des Gesetzes, die ja, wie Bundesrat Holzfeind ausgeführt hat, hoffentlich in der gleichen demokratischen Art und Weise vor sich gehen wird, wie das Entstehen, es möglich sein wird, durch eine gesetzliche Personalvertretung jenen Einfluß und jene Mitwirkung zu erzielen, die unbedingt erforderlich ist, um jene Voraussetzungen, die in dem Gesetz geschaffen sind, im Einzelfall auch praktisch zur Anwendung zu bringen. Ich wende mich da ganz besonders an die Mehrheitspartei und erwarte von ihr, daß sie bei der Behandlung eines künftigen Personalvertretungsgesetzes für öffentliche Bedienstete mit den anderen beiden demokratischen Parteien in diesem Hause mit der gleichen, einheitlichen Haltung vorgehen wird, wie bei der Verabschiedung des Gehaltsgesetzes.

Die öffentlichen Bediensteten haben seit dem Mai 1945 ehrlich und unter den schwersten Umständen an der Neuordnung der öffentlichen Verwaltung gearbeitet. Sie sehen aber mit Bedauern, daß die Verwaltung zur Festlegung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen eine etwas längere Zeit gebraucht hat. Sie würden eine weitere Verzögerung jetzt nicht mehr verstehen, wo wir ja auch durch dieses Gesetz die letzten Voraussetzungen für diese Neuordnung schaffen. Eine sich noch länger hinausziehende Durchberatung aller dieser Bestimmungen dürfte für sie eine untragbare Belastung darstellen. Es handelt sich jetzt wieder nicht allein darum, dem Beamten die Mittel für seine Lebenshaltung zu geben, sondern darum, ihm die Möglichkeit zu geben, seinen Dienst zu versehen.

Abschließend möchte ich hier noch erklären, daß das Beamten-Überleitungsgesetz vom August 1945 zwar die Voraussetzungen zur dekretmäßigen Übernahme der Beamtenschaft geschaffen hat, ich muß aber hier mit Bedauern feststellen, daß noch keiner der Beamten im öffentlichen Dienst bisher eine dekretmäßige Bestellung als öffentlicher Angestellter erhalten und sogar, was mir ganz ungeheuerlich scheint, bis heute, 20 Monate seit Bestehen der zweiten Republik, noch nicht einmal ein Gelöbnis auf diese Republik geleistet hat. Ich glaube, hier keine weitere Begründung mehr anführen zu müssen, wenn ich sage: Wir erwarten, daß jetzt mit Schaffung dieser Voraussetzungen auf dem raschesten Weg und unter Mitwirkung der provisorischen Personalvertretung alle diese Bestimmungen auf jeden einzelnen Bediensteten hundertprozentig Anwendung finden müssen! (Beifall.)

Berichterstatter Dr. Latzka (Schlußwort): Ich will nur ganz kurz auf die Ergänzungen zu meinem Referat eingehen. Im wesentlichen habe ich ja die offenen Wünsche, die die Bundesräte Holzfeind und Rubant vorgebracht haben, in meinem Referat kurz erwähnt. Was vor allem den letztgenannten Minderheitsantrag betrifft, darf ich darauf verweisen, daß wir derzeit noch keine gewählten Personalvertretungen haben und daß auch die Gewerkschaften zum Teil noch im Aufbau begriffen sind. Ich will aber namens meiner Partei den Appell, den Herr Bundesrat Holzfeind an uns gerichtet hat, nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern ich darf ihm jetzt schon versichern, daß die Österreichische Volkspartei bei der Beratung eines Personalvertretungsgesetzes die gleiche Bereitwilligkeit zu einer einvernehmlichen Lösung an den Tag legen wird, die

sich schon bei diesem Gesetz nutzbringend ausgewirkt hat.

Im übrigen darf ich meinen ursprünglichen Antrag wiederholen, dem Gehaltsüberleitungsgesetz die Zustimmung nicht zu versagen.

*

Bei der Abstimmung wird gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Der 16. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die Wiederherstellung des österreichischen Testamentsrechtes.

Berichterstatter Dr. Stampf: Hoher Bundesrat! Das alte österreichische Testamentsrecht, welches über 100 Jahre, bis zum Jahre 1938, in Geltung gestanden ist, hat im großen und ganzen den Erfordernissen entsprochen, welche an die Form letztwilliger Verfügungen gestellt werden müssen.

Wenn dieses alte österreichische Testamentsrecht auch in einigen Punkten mangelhaft oder veraltet gewesen ist, so hat es doch in den wesentlichsten Bestimmungen vollauf genügt und hat sich bewährt. Nun ist bald nach der Besetzung Österreichs, und zwar mit Gesetz vom 31. Juli 1938, dieses unser österreichisches Testamentsrecht aufgehoben worden und es wurde ein deutsches Gesetz für die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen erlassen. Dieses deutsche Gesetz hat zweifellos eine Verschlechterung der bei uns im Lande geltenden Testamentsvorschriften bedeutet. Darüber war sich niemand bei uns im unklaren; speziell auch die Juristen und diejenigen Personen, die die Fragen dieser privatrechtlichen Bestimmungen vor allem interessieren, haben es bedauert, daß durch eine Reform dieses Testamentsrechtes den Bedürfnissen und Ansprüchen der österreichischen Bevölkerung in keiner Weise Rechnung getragen worden ist. Durch dieses neue Testamentsrecht waren im wesentlichen nur drei Testamentsarten zugelassen, und zwar ein Testament vor dem Bürgermeister, ein Testament vor dem Notar und das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament. Es sind dann außerdem noch Bestimmungen getroffen worden über Nottestamente und Militärtestamente. Aber jene wesentlichen Bestimmungen haben den früher in Geltung stehenden Bestimmungen des österreichischen Rechtes nicht entsprochen.

Es ist nun schon vor einiger Zeit ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Wölfler und Genossen im Nationalrat eingebracht

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 207

worden, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, einen neuen Gesetzentwurf über die Errichtung von Testamenten vorzulegen. In dankenswerter Weise hat die Regierung in kurzer Zeit diesem Wunsche Rechnung getragen und noch vor Beschlußfassung über diesen Entschließungsantrag eine neue Regierungsvorlage vorgelegt, die bereits im Nationalrat zum Beschluß erhoben wurde und die uns jetzt hier vorliegt, um auch die Zustimmung des Bundesrates zu finden.

Durch dieses Bundesgesetz wird im großen und ganzen auf dem Gebiete des Testamentsrechtes der frühere Stand vor 1938 wiederhergestellt. Diese Herstellung betrifft insbesondere einige Testamentsformen, die sich bei uns in Österreich stark eingelebt haben und die zum Bestand unserer testamentarischen Einrichtungen geworden sind, und zwar insbesondere das sogenannte Drei-Zeugen-Testament, bei dem entweder das Testament in schriftlicher Form vor drei Zeugen vom Erblasser oder Testator unterfertigt wird, oder das mündliche Testament ohne vorherige schriftliche Aufzeichnungen. Auch die übrigen Bestimmungen des alten österreichischen Rechtes über letztwillige Verfügungen, Testamenterrichtungen und Erbverträge werden durch dieses Gesetz, das jetzt zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt, wieder in vollem Umfang hergestellt. Sie sind im § 1 des Gesetzes, das hier vorliegt, enthalten.

Eine weitere wichtige Bestimmung ist im § 2 dieses Gesetzes enthalten. Es ist nach der Befreiung Österreichs ein Zustand der vollkommenen Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete der Testamenterrichtung deshalb entstanden, weil durch Verfügungen der Militärbehörden die Bestimmungen der nationalsozialistischen Gesetze aufgehoben sind und das alte österreichische Recht wieder in Kraft zu treten hat. Nun war unter der Bevölkerung vielfach die Meinung entstanden, daß damit die alten österreichischen Gesetze wieder volle Wirksamkeit bekommen haben, und man hat daher bei der Errichtung von Testamenten und letztwilligen Verfügungen wieder die alten österreichischen Gesetze in Anwendung gebracht, insbesondere wurde vielfach wieder dieses alte, bewährte Drei-Zeugen-Testament errichtet. Nun sind diese Verfügungen oder Befehle, die von den Militärbehörden erlassen worden sind, nicht in dem Sinne aufzufassen gewesen, wie es von der Bevölkerung vielfach vermeint wurde; es konnten aber auch nicht die in der Zwischenzeit getroffenen letztwilligen Verfügungen ungültig erklärt werden, weshalb

eine große Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete eingetreten ist. Um nun aber hier eine gewisse Sicherheit zu schaffen, sieht das Gesetz im § 2 vor, daß diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die in der Zwischenzeit nach den für diese Zeit geltenden Vorschriften erlassen worden sind, ihre Geltung behalten, daß aber bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten dieses hier vorliegenden Bundesgesetzes ereignen, vorher errichtete letztwillige Verfügungen auch dann als gültig anzusehen sind, wenn sie den in der Zwischenzeit nicht gegoltenen, nun aber wiedereingeführten gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es heißt dann in dieser Gesetzesbestimmung, daß die Rückwirkung Platz zu greifen hat, wenn die letztwillige Verfügung nach dem 1. März 1945 errichtet worden ist. Man hat den 1. März 1945 deshalb genommen, weil kurz nach dieser Zeit die Besetzung begonnen hat und viele Fälle bis auf diese Zeit zurückreichen.

Diese Wiederherstellung des alten österreichischen Rechtszustandes auf dem Gebiete des Testamentsrechtes und des Erbrechtes ist sohin nicht nur eine dringende Forderung, welche die Bevölkerung gestellt hat, sondern sie stellt auch wieder einen Rechtszustand her, der unseren Bedürfnissen in vielfältiger Weise mehr entspricht als die in der Zwischenzeit im Deutschen Reich getroffenen Verfügungen hinsichtlich der testamentarischen, letztwilligen Erklärungen.

Es ergeht daher der Antrag, gegen das Gesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Testamentsrechtes keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 17. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die weitere **Aufhebung von Kriegsmaßnahmen** auf dem Gebiete des Handelsrechts.

Berichterstatter Beck: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beabsichtigt, eine Reihe von Verfügungen, die während der Nazizeit auf dem Gebiete des Rechtes der Handelsgesellschaften, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und so weiter getroffen wurden, wieder außer Kraft zu setzen. Es ist das eine ganz klare Sache. Es hängt mit dem vielgerühmten Kriegseinsatz während der Nazizeit zusammen, daß alle möglichen Erfordernisse des öffentlichen und des wirtschaftlichen Lebens den Bedürfnissen der Kriegsmaschinerie Hitlers untergeordnet

werden mußten. Um möglichst viel Prüfer und Organe freizubekommen, die bis dahin in der Wirtschaft tätig waren, mußte natürlich auf verschiedene im Handelsrecht verankerte Bestimmungen verzichtet werden. Nunmehr sollen diese Kriegsbestimmungen verschwinden, und es soll wieder der alte Zustand hergestellt werden. Unter anderem werden hauptsächlich wieder eingeführt: die Überprüfung der Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaften durch einen unabhängigen Abschlußprüfer, bevor sie dem Aufsichtsrat vorgelegt werden, ähnliche Bestimmungen über die gesetzliche Revision, die auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Bezug haben, und gesetzliche Bestimmungen, die auf andere Unternehmungen, Bausparkassen und so weiter, wie sie im Gesetz genannt sind, übergreifen. Eine Veränderung gegenüber früher bringt eigentlich nur der § 2, der besagt, daß bei Gesellschaften, die Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs betreiben, nun die Hauptversammlung beschließen kann, daß die aktienrechtliche Abschlußprüfung durch die aufsichtsbehördliche Prüfung des Jahresabschlusses ersetzt wird.

Im übrigen sind alle diese Bestimmungen ziemlich klar. Ich stelle daher namens des Ausschusses, der das Gesetz durchberaten hat, den Antrag, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung nicht zu verweigern.

*

Gemäß dem Antrag beschließt der Bundesrat, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das **Verwertungsgesellschaften-Überleitungsgesetz**.

An Stelle des verhinderten Berichterstatters Millwisch übernimmt Bundesrat Rubant die Berichterstattung.

Berichterstatter Rubant: Hoher Bundesrat! Das vorliegende, vom Nationalrat beschlossene Gesetz betrifft die Überleitung der Verwertungsgesellschaften. Zur Nutzbarmachung von Vortrags-, Aufführungs- oder Senderechten an Sprachwerken und Werken der Tonkunst auf Grund des vor dem Jahre 1938 bestandenen österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetzes hat sich die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger gebildet. Sie hat die Nutzbarmachung aller dieser Sonderrechte vorgenommen. In der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sind alle diese Geschäfte an die staatlich genehmigte Gesell-

schaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte übergegangen. Das hier vorliegende Gesetz setzt die seinerzeit für die Nutzbarmachung von Vortrags-, Aufführungs- oder Senderechten geschaffene Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger wieder ein. Ein Teil der Bestimmungen, die bereits im nationalsozialistischen Gesetz vorhanden waren und deren Weiterführung von Vorteil und Nutzen ist, wurde in das neue Gesetz übernommen oder wenigstens in der neuen Gesetzesvorlage berücksichtigt. Durch diese Regierungsvorlage wird die Aufhebung der erwähnten Vorschriften des deutschen Rechtes und die Wiederherstellung der ehemaligen Bestimmungen durch die Wiedereinkraftsetzung des Verwertungsgesellschaftengesetzes verfügt.

Ich stelle den Antrag, der Hohe Bundesrat möge dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung erteilen.

Bundesrat Leissing: Hoher Bundesrat! Es ist wohl an der Zeit, daß für die weitere Tätigkeit der AKM die rechtlichen Grundlagen gesichert werden. Diese Gesellschaft arbeitet nämlich über ein Jahr auf einer sehr fragwürdigen Basis. Wer beruflich damit zu tun hat, weiß in dieser Richtung sehr eingehend Bescheid. Rechtskundige Veranstalter verweigerten die Bezahlung der Beiträge, rechtsunkundige zahlten willig. Dieser Zustand war logischerweise untragbar. Wir begrüßen es daher sehr, daß wir dieses Gesetz heute verabschieden können. Bei der vereinnahmten Gebühr handelt es sich um öffentliche Gelder, und ich glaube, es ist sehr notwendig, daß sich das zuständige Ministerium künftighin sehr eingehend um die Verwaltung dieser Gelder kümmert.

Wir können beobachten, daß bisher nach sehr zweifelhaften Tarifgrundsätzen vorgegangen wurde. Ich erlaube mir, Ihnen nur kurz ein Beispiel zu sagen: Unlängst fand in einem Stadion eine Sportveranstaltung statt. Der betreffende Veranstalter legte in der Zwischenpause zwei Schallplatten eines neuen Komponisten auf. Der Verein mußte für die Auflage dieser zwei Schallplatten eine Gebühr von 86 S bezahlen. In einem anderen Fall, der genau gleich lag, gelang es der tüchtigen Vereinsführung, eine Befreiung zu erwirken. Wir müssen gerade draußen in der Provinz beobachten, daß die Anwendung der unklaren Tarifsätze der AKM gerade bei den kleinen Veranstaltern eine außerordentliche Unzufriedenheit erzeugt, und zwar aus gegebener Veranlassung. Es geht nicht an, daß ein kleiner Verein, meinetwegen ein Arbeiterverein, der einen kleinen Unterhaltungsabend veranstaltet und einen Eintrittspreis von viel-

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 209

leicht 1 S erhebt, nachträglich 60 S und noch mehr der AKM bezahlen muß, wenn eines der Vereinsmitglieder im Rahmen des Programms ein Werk eines neuen Komponisten spielte. Es ist notwendig, daß hier nach dem Rechten gesehen wird, denn wir wollen nicht, daß die AKM, wie ich heute den Eindruck habe, im ganzen Bundesgebiet einen sehr bedeutenden Verwaltungsapparat aufzieht. Wir wollen nicht 60 oder 80 Beamte füttern, sondern wir müssen dafür sorgen, daß die berechtigten Ansprüche der betreffenden Autoren und Komponisten erfüllt werden. Ich möchte daher im besonderen die anwesenden Herren des Finanzministeriums ersuchen, daß durch laufende Kontrollen der Tarife und der Gebarung der Gesellschaft schlechthin dafür gesorgt wird, daß die vereinnahmten Gelder, die letztlich öffentliche Gelder sind, auch an den Ort kommen, wo sie hingehören. (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Bei der Abstimmung wird gegen den Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

19. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die **Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes**.

Berichterstatter Mantler: Hoher Bundesrat! Das Arbeitslosenfürsorgegesetz ist mit 31. Dezember 1946 terminisiert. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Geltungsdauer dieses Gesetzes zu verlängern. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Verlängerung bis 30. Juni 1947 vor. Bis dahin will das Bundesministerium für soziale Verwaltung ein neues Gesetz vorlegen, das sich nicht nur mit der Arbeitslosenunterstützung und den damit zusammenhängenden Fragen, sondern darüber hinaus mit der Organisation der Arbeitsämter und der Einführung der Arbeitslosenfürsorge, der Frage der Arbeitsvermittlung und so weiter befassen soll. Daß eine solche Neuordnung notwendig ist, unterliegt wohl keinem Zweifel, weil ja auch die Arbeitsämter innerhalb der Wirtschaft eine ganz wesentliche Funktion ausüben und es notwendig ist, diese Organisation den Erfordernissen anzupassen, vor allem anderen auch, um den Zustand, der während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft eingetreten ist, daß diese Einrichtungen lediglich zu ministeriellen Organen geworden sind, dadurch zu beseitigen, daß hier auch die Wirtschaftskreise eingeschaltet werden.

Der zweite Grund war die Notwendigkeit, die derzeitigen Leistungen aus der Arbeitslosenfürsorge der Teuerung entsprechend zu erhöhen. Das Gesetz sieht vor, daß diese Sätze um 50 Prozent erhöht werden und 16'20 S in der niedrigsten und 22'50 S in der dritten Lohnklasse ausmachen, was gleichzeitig den Höchstbezug darstellt. Die Einnahmen werden durch die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geschaffen, die ebenfalls um 50 Prozent erhöht werden sollen.

Ich beantrage namens des Ausschusses, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

20. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die **2. Arbeitspflichtgesetznovelle**.

Berichterstatter Eibensteiner: Hoher Bundesrat! Durch diesen Gesetzesbeschluß soll die Geltungsdauer des Arbeitsdienstpflichtgesetzes vom Jahre 1946, die am 31. Dezember 1946 abläuft, bis zum 31. Dezember 1947 verlängert werden. Wir Sozialisten haben an dieser Verlängerung keine besondere Freude, aber nichtsdestoweniger haben wir doch den Beweis, daß die Landesarbeitsämter durch das Bestehen dieses Gesetzes doch einen bestimmten Erfolg erzielt haben. Obwohl die Arbeiterschaft Österreichs im Laufe des ganzen Jahres bewiesen hat, daß sie alles zum Arbeitseinsatz aufgeboten hat, stehen doch zwei Fragen offen. Durch dieses Gesetz ist die Möglichkeit geschaffen, daß die Nationalsozialisten nach Entlassung aus den Anhaltelagern durch ihre Arbeit zum Wiederaufbau und zu der Ernährung des Volkes beitragen. Auf der anderen Seite gibt es eine Kategorie von Menschen in Österreich, die durch die Alliierten in großen Lagern zusammengezogen sind, die sogenannten versetzten Personen, die bis heute von den Alliierten geschützt und erhalten wurden und zum Verdruß der arbeitenden Menschen Österreichs mit höheren Kaloriensätzen als diese beteiligt werden und bisher noch nie zur Arbeit herangezogen wurden. Nun besteht die Möglichkeit, auch diese versetzten Personen zum Wiederaufbau heranzuziehen, damit auch sie für die Ernährung Österreichs irgendeine Arbeit leisten.

Ich stelle daher den Antrag, diesem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz die Zustimmung zu erteilen.

Bundesrat Weinmayer: Hohes Haus! Die Verlängerung des Arbeitspflichtgesetzes ist eine Selbstverständlichkeit, über die wir nicht lange sprechen müssen. Praktisch wird sich dieses Gesetz erst außer Kraft setzen lassen, wenn wir wieder eine vollwertige Währung haben und wenn Schleichhandels-geschäfte nicht mehr durchgeführt werden können, weil man dann mit dem ehrlich verdienten Gelde wieder alles zu normalen Preisen erwerben können. Erst dann, wenn die volle Kaufkraft des Einkommens wiederhergestellt sein wird, wird die ehrliche Arbeit wieder als das gewertet werden, was sie eigentlich immer sein sollte: die einzige Möglichkeit, den Lebensunterhalt zu verdienen. Bis dahin wird dieses Gesetz wohl noch öfters verlängert werden müssen.

Zu § 2, Abs. (2), ist zu sagen: Es wäre an den Alliierten Rat erneut heranzutreten, um in der Frage der versetzten Personen zu einer endgültigen Lösung zu gelangen, die es Österreich ermöglicht, wenigstens einen Teil derselben in der österreichischen Wirtschaft zu verwenden. Eine Scheidung der versetzten Personen nach dem Gesichtspunkt: arbeitswillig oder arbeitsunwillig, würde vielen von ihnen willkommen sein, wenn auch nicht allen. Geben uns nicht die Alliierten selbst ein Beispiel, wie sie die Arbeitskraft der auf ihrem Staatsgebiet befindlichen Ausländer für ihre Wirtschaft nutzbar machen? In den meisten amerikanischen Staaten ist der beschauliche Aufenthalt in den Einwanderungsherbergen nur kurze Zeit gestattet. Dann heißt es hinausgehen, arbeiten und sich sein Brot verdienen.

Bei aller Toleranz für politische Ideen, Weltanschauungen, Rassen und Religionen, die in Amerika seit jeher praktiziert wird, mußten alle, die dort aus irgendwelchen Motiven einwanderten, hart arbeiten, wollten sie auf ehrliche Art weiterkommen. Politische Pensionäre, wie es ein Teil der versetzten Personen ist, sind im reichen Amerika unbekannt. In England liegen die Verhältnisse nicht anders. Selbst die Soldaten der Anders-Armee, die Schulter an Schulter mit den Engländern kämpften, wurden keine Staatspensionäre, sondern es wird ihnen nur jede mögliche Hilfe geleistet, eine Existenz zu gründen, das heißt also, daß auch sie arbeiten müssen. Frankreich und die UdSSR setzen alle vorhandenen Arbeitskräfte in den Produktionsprozeß ein. Versetzte Personen, wie wir sie heute in Österreich erhalten müssen, wären auch in

diesen beiden Staaten ein Unding, obwohl sie sich einen derartigen Luxus eher leisten könnten, als das seit dem Jahre 1938 völlig entgütete Österreich.

Was die Alliierten in ihren eigenen Staaten niemals zulassen würden, das kann man auch auf längere Zeit keinem befreiten Land auflasten. Bis zur endgültigen Entscheidung über das weitere Schicksal der versetzten Personen möge man der österreichischen Regierung gestatten, geeignete versetzte Personen in der österreichischen Volkswirtschaft einsetzen zu können. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatter Eibensteiner (Schlußwort): Den Ausführungen des Herrn Vorredners kann ich mich nur anschließen und ich möchte bemerken, daß an die Alliierten wirklich herangegangen werden muß, damit auf diesem Gebiet Ordnung geschaffen wird, denn in unserem armen Land müssen auch diese vielen Menschen zu irgendwelcher Arbeit herangezogen werden.

Ich ersuche nochmals um die Annahme dieses Gesetzesbeschlusses.

*

Der Bundesrat beschließt, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als 21. Punkt der Tagesordnung folgt der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz.

Berichterstatter Populorum: Hoher Bundesrat! Die große Teuerungswelle, die schon vor längerer Zeit einsetzte, hat zu einer ungeheuren Steigerung der Lebenshaltungskosten der breiten Massen geführt, so daß in allen Zweigen der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst Lohn- und Gehaltsbewegungen notwendig geworden, zum Teil auch zum Abschluß gebracht worden sind.

Es war daher naheliegend, daß sich der Nationalrat auch mit der Frage der Ärmsten der Armen, mit den Rentnern, beschäftigt hat und nunmehr versucht, durch ein Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz die Lebenslage dieser von der Teuerungswelle am schwersten Betroffenen zu erleichtern. Was nun der Nationalrat in diesem Gesetz festgelegt hat, ist vielleicht nur eine Bekundung des guten Willens, denn auch die hier festgelegten Sätze reichen heute kaum mehr aus, um den Anforderungen des Tages gerecht zu werden.

So sieht nun das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz eine Erhöhung aller Renten um 50 Prozent vor, und zwar der Renten

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 211

aus der Invalidenversicherung, der Altersfürsorge, der Angestellten- und der knappschaftlichen Rentenversicherung, der Renten und sonstigen Geldleistungen aus der Unfallversicherung und der nach dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1946 gebührenden Beihilfen, schließlich des Knappschaftssoldes und des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Der Nationalrat hat schon am 3. Juli hinsichtlich der Alters- und Invalidenversicherung die Gewährung von Beihilfen beschlossen, die in einem Ausmaß von 20 S für die Rentner selbst, von 10 S für die Witwen und von 8 S für die Waisen vorgesehen waren. Durch die mittlerweile eingetretene Teuerungswelle sind diese Sätze bei weitem überholt, und es mußte hier ein Ausgleich mit dieser allgemeinen Regelung der fünfzigprozentigen Erhöhung getroffen werden. Der aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsende Aufwand wird aus den Mitteln der Sozialversicherung getragen. Zur vorläufigen Bestreitung des durch die eigenen Mittel nicht gedeckten Teiles des Aufwandes für die Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Rentenversicherung leistet der Bund auf die im Zuge der Neugestaltung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes festzusetzenden Beiträge Vorschüsse. Es ergibt sich daher für das Jahr 1947 ein Mehraufwand von 128 Millionen. Von diesem Betrag entfallen auf die Erhöhung der Rentenleistungen einschließlich der Beihilfen 116 Millionen Schilling, der restliche Betrag auf sonstige Mehraufwendungen, die bei der Auswirkung des vorliegenden Gesetzes zu berücksichtigen waren.

Die wichtigste Post des Mehraufwandes, das sind die Zuschläge zu den Rentenleistungen, verteilt sich nun wie folgt: Invalidenversicherung 73 Millionen, Angestelltenversicherung 37 Millionen, die knappschaftliche Rentenversicherung 6 Millionen, also zusammen 116 Millionen.

Diesem Mehraufwand an Leistungen stehen erhöhte Einnahmen an Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der voraussichtlichen Höhe von 61 Millionen gegenüber.

Es war selbstverständlich nicht daran zu denken, die Rentner selbst durch eine Erhöhung der Beitragsleistung weiter zu belasten. Der nun unbedeckte Mehraufwand von 518 Millionen soll nach § 8 dieses nun vorliegenden Gesetzes als Vorschußpflicht des Bundes für das Jahr 1947 vom Bund übernommen werden.

Unter der Voraussetzung, daß der Alliierte Rat diesem so dringend notwendigen Gesetz seine Zustimmung nicht versagt, sind nach Zusicherung des Referenten des Sozialministeriums alle Vorkehrungen getroffen, daß den Rentnern noch im Laufe des Jänners, spätestens aber im Monat Februar, die ihnen zukommenden Erhöhungen der Renten überwiesen werden können.

Ich glaube, meine Herren, der Erwartung Ausdruck geben zu können, daß dieses Gesetz nur als eine Etappe auf dem Wege zur weiteren Verbesserung und schließlich zur Vollendung einer vorbildlichen sozialen Fürsorge für die Arbeiter und Angestellten Österreichs gewertet werden kann, die schließlich ihr Leben in den Dienst der Arbeit und damit in den Dienst unseres Vaterlandes gestellt haben.

Ich stelle daher im Auftrag des Wirtschaftsausschusses den Antrag, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Dieser Antrag wird angenommen.

Es folgt der 22. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Apothekenwesens.

Berichterstatter Ing. Lipp: Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz ist, wie schon aus dem Titel hervorgeht, eine außerordentliche, eine Notmaßnahme. Es ist daher auch mit 31. Dezember 1949 befristet. Im Zuge der Entnazifizierung der Apothekenbetriebe hat sich herausgestellt, daß der Kreis der Personen, die als neue, befähigte Stellvertreter für arisierte und Betriebe illegaler in Frage kommen, viel zu gering ist. Es muß daher das Apothekengesetz vom Jahre 1906 in einigen Punkten vorübergehend außer Kraft gesetzt werden.

Der § 1 des neuen Gesetzes bestimmt, daß die Mindestdauer der für den Antritt des Apothekergewerbes geforderten fachlichen Tätigkeit, die bisher nach Vollendung der Studien fünf Jahre betrug, auf zweieinhalb Jahre herabgesetzt wird. Der Punkt 2 des § 1 des Gesetzes bestimmt, daß zur Wiedererlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer Apotheke für einen Apotheker, der im Zuge politischer Maßnahmen oder aus rassischen Gründen seine Apotheke in der nationalsozialistischen Zeit verlor, die Frist von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt werden kann. Dieses Gesetz gilt bis 31. Dezember 1949. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

212 14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung dem Hohen Bundesrat empfohlen, diesem Gesetz, das den Nationalrat bereits passiert hat, zuzustimmen.

*

Gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.

Der 23. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend das Pflanzenschutzgesetz.

Berichterstatter Eichinger: Bis zum Jahre 1938 bestand in Österreich das damalige Pflanzenschutzgesetz; es war am 28. August 1934 geschaffen worden und sollte der Züchtung eine gedeihliche Entwicklung sichern, andererseits die Saatgutverbraucher vor Übervorteilung beim Kauf schützen. Nach dem Einbruch der Nazi haben diese am 17. August 1938 das deutsche Pflanzenschutzgesetz vom 26. März 1934 eingeführt, das österreichische Gesetz aber nicht abgeschafft. Die Provisorische Staatsregierung hat das deutsche Gesetz mit 27. April 1945 außer Kraft gesetzt. Überleitungsschwierigkeiten und Unzulänglichkeiten führten dazu, daß ein neues Pflanzenschutzgesetz geschaffen werden mußte, das den modernen Verhältnissen angepaßt ist.

Nun möchte ich noch ein paar Worte darüber sagen, warum eigentlich ein Pflanzenschutzgesetz geschaffen werden mußte. Es gibt in der Landwirtschaft gewisse Sorten von Pflanzen, die im Laufe der Zeit schnell abbauen. Dazu gehört zum Beispiel die Kartoffel, die bei uns nach drei Jahren abgebaut ist. (Es muß daher immer wieder gesorgt werden, daß genügend Nachzucht in Form von Hochzuchtware vorhanden ist, damit wir wieder Saatgut erhalten, das hohe Ernten garantiert. Dasselbe gilt auch für Roggen und Weizen. Nun haben sich in Österreich Betriebe gefunden, die diese Aufzucht betrieben haben. Selbstverständlich hat sich dabei auch zuweilen ein Schwindel eingeschlichen; es haben eben auch andere Betriebe Waren herausgegeben und mit der Etikette „Hochzuchtsaatgut“ versehen.

Jene Betriebe, die wirkliche Zuchtware erzeugen, sollen nun durch dieses Gesetz geschützt werden. Zu diesem Zweck wurde beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Zuchtbuchkommission geschaffen. Sie besteht aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzendem, drei vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf fünf Jahre ernannten Sachverständigen,

von denen einer dem Kreise der österreichischen Saatgutzüchter angehören muß, und aus je einem von jeder Landwirtschaftskammer zu entsendenden Vertreter. Dieser Kommission obliegt die Entscheidung darüber, ob die Sorte einer Kulturpflanze in das Zuchtbuch eintragungsfähig ist.

Als grundsätzliche Neuerung des Entwurfes wurde hervorgehoben, daß er sich erstens auf eine Erweiterung des Kreises der eintragungsfähigen Züchtungen, zweitens auf eine aus der Erfahrung sich als notwendig erweisende Verlängerung der Prüfzeit und drittens auf eine straffere Organisation der Einrichtung des Zuchtbuches und des Verfahrens vor der Zuchtbuchkommission, sowie auf eine schärfere Abgrenzung der im Verkehr mit Saatgut erlaubten Pflanzen erstreckt. Weiters wurde der organische Aufbau des Entwurfes zweckentsprechend geändert, die gesetzliche Regelung der Prüfung der Zuchtbuchfähigkeit einer Sorte getroffen und die für die Schutzmaßnahmen für Züchtungsergebnisse im Handelsverkehr maßgebenden Eintragungen im Zuchtbuch ausgebaut.

Über das Gesetz ist ja im wesentlichen nicht viel zu sagen, was hier von Interesse wäre. Der § 25 setzt das frühere Bundesgesetz außer Kraft.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Vorlage befaßt und ist zu der Ansicht gekommen, den Gesetzesbeschluß dem Hohen Bundesrat zur Genehmigung vorzuschlagen.

*

Der Bundesrat erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch.

24. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes.

Berichterstatter Langthaler: Hoher Bundesrat! Auf Grund von Parteienvereinbarungen haben die Abgeordneten Ludwig, Speiser und Elser einen Gesetzesantrag eingebracht über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes. Die Bezüge der obersten bundesstaatlichen Organe in der ersten Republik wurden durch das Bundesgesetz vom 29. Juli 1924 geregelt. Das Gesetz war auf das damalige Gehaltsgesetz der Bundesangestellten abgestimmt und erscheint daher nicht

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 213

mehr anwendbar. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gehaltsüberleitungsgesetzes für die Bundesbeamten ergab sich daher die Notwendigkeit, auch auf diesem Gebiet eine Neuregelung zu treffen. Dieses Gesetz wurde am 12. Dezember 1946 nach dem Bericht des Ausschusses vom Nationalrat ohne Debatte angenommen.

Ich erlaube mir, dazu nur eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Wir haben hier ein Bundesgesetz, das auch uns selbst angeht. Wir erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die uns aus der Ausübung unserer Mandate erwachsen. Wir alle, die wir hier sitzen, haben nicht nur als Bundesräte, sondern auch als Mandatäre auch andere wichtige Obliegenheiten. Wir müssen uns immer bewußt sein, daß für den Wiederaufbau unseres geliebten Vaterlandes kein Opfer zu groß ist, daß wir unserer schönen Heimat immer mit aller Kraft, mit allem Fleiß und mit aller Hingebung dienen müssen. Nur so übernehmen wir diese uns zugedachte Entschädigung.

Dieser Gesetzesbeschluß wurde in der gestrigen Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates beraten, der zu dem Entschluß gekommen ist, dem Bundesrat zu empfehlen, er möge gegen das Gesetz keinen Einspruch erheben.

*

Bei der Abstimmung wird gemäß dem Antrag des Berichterstatters gegen den Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Nächster Punkt ist der zurückgestellte Punkt 2 der Tagesordnung: Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 12. Dezember 1946, betreffend I. das **Straßenpolizeigesetz** und II. das **Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz**.

Berichterstatter Rehr: Hoher Bundesrat! Die Verkehrsvorschriften bilden in einem Staat eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung seiner Bewohner bei Änderung ihres Standortes. Da dabei Leben und Gut des Staatsbürgers zu schützen ist, ist eine verantwortungsvolle Staatsführung verpflichtet, auf diesem Gebiete stets mit der technischen Entwicklung des Verkehrswesens Schritt zu halten. Die österreichischen Verkehrsvorschriften, die bis zum Jahre 1938 gegolten haben, bildeten ein zusammenhängendes Ganzes. Diese Zusammengehörigkeit wurde dadurch hervorgehoben, daß die bestehenden Vorschriften mit Ausnahme der haftpfllichtrechtlichen Bestimmungen am selben Tag, es war der 1. Mai 1937, in Kraft gesetzt wurden. Diese Vorschriften wurden bald nach dem 13. März

1938 durch reichsrechtliche Vorschriften ersetzt, deren Grundlage das deutsche Kraftfahrsgesetz vom Jahre 1909 war. Auf dieser Basis wurde eine Reihe von Verordnungen erlassen, in denen die verwaltungsrechtlichen Begriffe der Straßenpolizei und des Kraftfahrwesens nicht getrennt sind. Die reichsdeutsche Regierung hatte wie in allen Dingen nur einen Blickpunkt, und dieser Blickpunkt war das militärische Interesse. Die Benützung der Straßen war den Erfordernissen des Kriegesfalles untergeordnet.

Dieser Auffassung steht vor allem entgegen, daß es schon Verkehrsmittel gab und Verkehrsmittel geben mußte, ehe noch Automobile und andere Selbstfahrzeuge auf den Straßen verkehrten und der Kriegsbedarf nicht der einzige Anlaß oder Rechtfertigung für Verkehrsregeln sein konnte. Dabei bildeten die reichsdeutschen Vorschriften absolut keine Einheit, sondern bauten sich auf nebeneinanderstehenden Verordnungen auf, die durch zahllose Regelungen in noch größere Unübersichtlichkeit hineingeleitet wurden. Durch diese Verordnungen haben sich auch reichsdeutsche Ausdrücke bei uns eingeschlichen, die uns absolut volks- und wesensfremd sind. Ich erinnere hier an die uns allen so „sympathischen“ Worte: Droschke, Kraftpost und so weiter.

Diese und zahlreiche andere Gründe haben zusammengewirkt, daß alle beteiligten und interessierten Kreise den Wunsch nach Wiederherstellung der bis zum Jahre 1938 geltenden österreichischen Verkehrsvorschriften äußerten. Eine bloße Wiedereinkraftsetzung der bis zum Jahre 1938 geltenden Bestimmungen würde aber auf den gleichen Weg führen, auf den sich die deutsche Gesetzgebung verirrt: zu vergessen, daß die Verkehrstechnik sich fortentwickelt hat. Seit dem Jahre 1938 hat sich nicht nur die Verkehrs- und Fahrzeugtechnik geändert, sondern es haben sich auch vom Standpunkt des wirtschaftlichen Wiederaufbaues neue Richtlinien ergeben, die eine Änderung der alten österreichischen Normen erfordern.

Der Weg, welcher bei der Reform einzuschlagen ist, stellt sich klar heraus. Der § 1 des Rechtsüberleitungsgesetzes kam nicht in Frage, weil bei dem vorwiegend technischen und verkehrspolizeilichen Inhalt des Straßenrechtes nicht von spezifisch nationalsozialistischem Gedankengut oder mit der Demokratie unvereinbaren Vorschriften gesprochen werden kann. Das Ziel der beiden Gesetzesentwürfe, des Straßenpolizeigesetzes und des Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes, ist die Wiederherstellung und nicht die völlige Umarbeitung der bewährten österreichischen Straßenverkehrsvorschriften.

Was im Verkehrsinteresse nützlich ist, jedem Staatsbürger vertraute, klare, leicht faßliche Rechtsnormen zu geben; diese müssen aber im ganzen österreichischen Bundesgebiet einheitlich sein. Dazu bedarf es keiner tieferschürfenden gesetzlichen Neuerungen. Einschneidende Änderungen können erst ins Auge gefaßt werden, sobald die Kraftfahrverordnung wieder in Geltung steht, der Kraftfahrbeirat beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat. Bei der Ausarbeitung der Entwürfe muß den Änderungen Raum gegeben werden, die unausweichlich und begründet sind und die in Hinblick auf das jetzt geltende Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 gefordert werden, weil sich seit dem Jahre 1938 grundsätzliche technische und wirtschaftliche Änderungen in der Fahrzeuggestaltung ergeben und sich die verwaltungstechnischen Prinzipien geändert haben.

Die Regierungsvorlage besteht aus mehreren Teilen. Der erste Teil enthält die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen. Im Abschnitt I werden die allgemeinen Begriffsbestimmungen, Definitionen über Straßen, Gleiskörper, Radwege, Schutzinsel, Nebenstraßen und so weiter angeführt. Weiters sind dort festgelegt die Straßenaufsichtsbehörden bis zur Straßenverwaltung. Der Abschnitt II umfaßt die Verkehrsordnung. Der Abschnitt III macht die Straßenbenützer mit den Vorschriften vertraut, an die sie sich bei der Benützung der Straßen zu halten haben. Der Abschnitt IV legt im § 64 die Strafen fest, die bei Überschreitung der Vorschriften auferlegt werden.

Der zweite Teil enthält die Bestimmungen über den Verkehr auf Bundes- und anderen Straßen sowie über den Schutz von Straßen und über die Sicherung und Benützung von Eisenbahnübergängen.

Hier wäre zu § 69, betreffend den Ersatz der Landesausführungsvorschriften, zu sagen: Nach der Verfassung ist die Straßenpolizei auf Bundesstraßen nach Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, die Straßenpolizei auf den Landesstraßen und anderen Straßen hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung sowie Vollziehung Landesache. Die Verfassungsbestimmung des § 69 setzt die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes für Bundesstraßen vorläufig auch für autonome Straßen in Kraft. Es ist dagegen vom Standpunkt der Länder nichts einzuwenden, weil Polizeivorschriften auf den Bundesstraßen und auf den autonomen

Straßen naturgemäß möglichst einheitlich sein müssen.

Ich möchte hier auf eine notwendige Klarstellung hinweisen, und zwar auf das Kreuzungsgesetz, das auf solche Reichs-, jetzt Bundesstraßen, Landes- und Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Wege Anwendung findet, die nach der Beschaffenheit der Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen.

Diese Fassung läßt an Weitmaschigkeit bekanntlich nichts übrig, und es ist unbedingt notwendig, daß eine viel klarere Definition gegeben wird. Dies wäre schließlich und endlich aber noch ein Schönheitsfehler, der sich auf dem Verordnungswege gutmachen ließe.

Viel bedenklicher ist aber der § 17, Abs. (4), der besagt: Sofern nicht die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) Anwendung finden, hat an Kreuzungen und Einmündungen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, das von rechts kommende Fahrzeug den Vorrang. § 17, Abs. (1), besagt, daß Fahrzeuge, soweit sie auf Fahrten zu Hilfeleistungen oder auf Dienstfahrten begriffen sind, den Vorrang gegenüber allen anderen Straßenbenützern haben. Der Abs. (2) bestimmt, daß an Kreuzungen von Vorrangstraßen mit Straßen ohne Vorrang oder an Einmündungen von letzteren in Vorrangstraßen, wenn der Verkehr nicht besonders geregelt wird, das sich auf der Vorrangstraße bewegende Fahrzeug den Vorrang gegenüber dem auf der anderen Straße befindlichen Fahrzeug hat. Abs. (3) besagt: Schienenfahrzeuge haben an anderen als im Abs. (2) genannten Kreuzungen, beziehungsweise Einmündungen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, gegenüber Fahrzeugen stets den Vorrang. Daraus erhellt nun, daß auf Grund des Abs. (4) jedes Fahrzeug, das von rechts kommt, den Vorrang vor dem geradeaus fahrenden Fahrzeug hat. Diese Bestimmung ist dem österreichischen Kraftfahrzeuggesetz entnommen, das bis 1937 Gültigkeit hatte.

Es ist nun bestimmt ein falscher Blickpunkt, blindlings alles zu übernehmen, was vor dem Jahre 1938 Gesetz war; es ist ebenso unklug, wie zu behaupten, daß alles, was in der reichsdeutschen Gesetzgebung enthalten ist, schlecht wäre. Nach dieser letzteren Gesetzgebung war die Sachlage die, daß nicht maschinell angetriebene Fahrzeuge, die von rechts kamen, nicht den Vorrang hatten. Diese Fahrordnung, die im Zeitalter der motorischen Entwicklung vollkommen begründet war, soll durch das uns vorliegende Gesetz jetzt wieder außer Kraft gesetzt werden. Ich habe im Ausschuß auf die großen

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946. 215

Gefahren, die aus dieser Regelung entstehen, hingewiesen. Ich kann mich des Eindrucks nicht verschließen, als wäre im § 17, Abs. (3), lediglich folgender zweiter Satz vergessen worden (liest): „Jedoch Kraftfahrzeuge und durch Maschinenkraft angetriebene Fahrzeuge haben Vorfahrt vor den anderen Verkehrsteilnehmern.“ Es ist ein irrtümlicher Einwand zu behaupten, daß durch diese moderne Bestimmung der Autoraserei Vorschub geleistet würde. Es muß lediglich dafür gesorgt werden, daß die Fahrgeschwindigkeitsbeschränkungen eingehalten werden, denn dies ist eine Selbstverständlichkeit. Eine ebensolche Selbstverständlichkeit aber wäre auch die Verkehrsdisziplin der Fußgänger. Jeder Automobilist wird selbstverständlich jedwede Rücksicht auf den Fußgänger, den Radfahrer und so weiter nehmen. Und nicht ein kleiner Prozentsatz der so zahlreichen Verkehrsunfälle, beziehungsweise Autounfälle ist darauf zurückzuführen, daß der Automobilist in Hintansetzung der eigenen Sicherheit sein Fahrzeug herumreißt und damit selbst zu Schaden kommt: also das Risiko des menschlich eingestellten Fahrers.

Wer aber kann nicht auch die Mutwilligkeit vieler junger Leute feststellen, die in boshafter Weise die Fahrbahnen mit ihren Lausbübereien unsicher machen. Verkehrsdisziplin hat vom Fußgänger aufwärts alle zu umfassen, die in irgendeiner Weise in den Verkehr eingeschaltet sind. Bei Gerichtsverhandlungen muß auch die alte Einstellung verschwinden, daß der Chauffeur von vornherein schon so viel wie belastet gilt, weil er nach Benzin riecht. Nur gegenseitig bedingte Disziplin kann die notwendige Straßensicherheit gewährleisten. Wer heute durch unser Österreich fährt, kann fünf verschiedene Verkehrsgesetze durchkosten, in allen Variationen, die irgendeine lokale Stelle ausprobieren will. Hoffen wir, daß dieses Gesetz auch diesem Zustand ein Ende bereitet.

Ich habe auch noch eine weitere Einwendung, die das Bundesgesetz über die Wiederherstellung der österreichischen Kraftfahrvorschriften betrifft. Es ist zu sagen, daß dieser Entwurf insofern schwer übersichtlich ist, weil er auf das alte österreichische Gesetz von 1937 Bezug nimmt, ohne daß dieses zur Gänze abgedruckt wird.

Es fehlt hier wieder, wie schon so oft erwähnt, die notwendige Übersichtlichkeit. Gegen die Änderungen im Artikel 3 des Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetzes, welcher in der Hauptsache die Definition des Begriffes Kraftfahrzeug, die Überprüfung der Kraftfahrzeuge, die Vollziehung der Vorschriften

sowie die Strafsanktionen beinhaltet, ist nichts einzuwenden. Sehr zu begrüßen sind auch die Überleitungsbestimmungen des Abschnittes II. Insbesondere macht der Artikel 10 endlich reinen Tisch auf dem Gebiete der Fahrschulen und der Fahrlehrer. Mit größter Befriedigung muß die vom Nationalrat neu eingefügte Wiederverlautbarungsmächtigung im Artikel 15, Abs. 3, aufgenommen werden. Diese Wiederverlautbarung ist geradezu eine Voraussetzung für die praktische Handhabung des vorliegenden Gesetzes.

Auf meine Ausführungen hinweisend, vertrete ich den Entschluß des Ausschusses, gegen das vorliegende Gesetz keine Einwendungen zu erheben, dem Herrn Minister aber folgende Entschliebung des Bundesrates vorzulegen:

„Der Herr Minister wird ersucht, Veranlassung zu nehmen, im § 17, Abs. (3), des Gesetzes über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz) einen zweiten Satz folgenden Inhaltes anzufügen: „Jedoch Kraftfahrzeuge und durch Maschinenkraft angetriebene Fahrzeuge haben Vorfahrt vor den anderen Verkehrsteilnehmern.“

Weiters wird der Herr Minister ersucht, eine Klarstellung bezüglich des Kreuzungsgesetzes dahingehend zu schaffen, welche Fahrbahnen geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftverkehr aufzunehmen.“

Bei der Abstimmung wird gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Der Entschliebungsantrag Rehrl wird angenommen.

Als letzter Punkt der Tagesordnung folgt die Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates, der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Vorsitzender: Ab 1. Jänner geht gemäß der Bundesverfassung der Vorsitz auf das Bundesland Kärnten über.

Bezüglich der Neuwahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter, der Schriftführer und der Ordner liegen folgende Vorschläge vor.

Erster Vorsitzender-Stellvertreter Josef Rehrl, zweiter Vorsitzender-Stellvertreter Karl Honay; Schriftführer Dr. Adalbert Duschek und Dr. Franz Latzka; Ordner Leopold Millwisch und Josef Mayer.

Ich schlage vor, von der Wahl mittels Stimmzettels abzusehen und sie durch Akklamation vorzunehmen, und zwar in der Weise,

216 14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 18. Dezember 1946.

daß zuerst die Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter und dann unter einem die Wahl der Schriftführer und der Ordner vorgenommen wird.

Die vorgeschlagenen Bundesräte haben erklärt, eine auf sie fallende Wahl anzunehmen.

*

Gegen den vorgeschlagenen Wahlvorgang wird kein Einwand erhoben und der Wahlvorschlag genehmigt.

Sohin ist das Büro des Bundesrates für das nächste Halbjahr gebildet.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Eingelangt ist eine Anfrage der Bundesräte Populorum, Großauer und Enzfelder, die dem Bundesminister für die auswärtigen Angelegenheiten übersandt wurde.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Die Zeit meines Vorsitzes ist zu Ende. Ich danke den Mitgliedern des Bundesrates, daß sie mir,

dem Neuling im politischen und parlamentarischen Leben, die Amtsführung so leicht gemacht haben. Ich danke auch dem Herrn Parlamentsrat Dr. Rosiczky für seine Unterstützung und auch den Damen und Herren Stenographen für ihre mühevollen Arbeit.

Meine Herren! Weihnachten, das hohe Fest der Liebe und des Friedens, und Neujahr stehen vor der Tür. Ich darf Ihnen allen recht gesegnete Weihnachten und ein glückliches Neujahr wünschen. Wenn ich hierzu noch einen ganz persönlichen Wunsch äußern darf, so möchte ich wünschen, daß der göttliche Friedensspender uns allen den inneren Frieden, den Frieden des Herzens und der Seele, gebe, damit wir, die wir doch auf ein gemeinsames großes Ziel hinarbeiten, uns innerlich immer näherkommen und uns immer besser verstehen und kennen lernen. Wenn wir in so friedensvoller Weise und in solch friedlicher Gesinnung unser gemeinsames Ziel anstreben, werden wir es auch erreichen: ein glücklicheres, weil besseres Österreich. Das ist mein Herzenswunsch, und das walte Gott!

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 25 Minuten.